

BAYERISCHER ODENWALD

Amts- und Mitteilungsblatt



Amorbach
mit Beuchen,
Boxbrunn,
Neudorf und
Reichartshausen



Kirchzell
mit Breitenbuch,
Buch, Ottorfszell,
Preunschen und
Watterbach



Schneeberg
mit Hambrunn
und Zittenfelden



Weilbach
mit Weckbach,
Gönz, Ohrnbach,
Wiesenthal, Reuenthal
und Sansenhof

Woche: 27/2025

1. Juli 2025



Reuenthal – Sattelhütte

Foto: Diana Speth

kostenlos & zuverlässig
in 5.500
Haushalte

UNSERE ANGEBOTE

von Do. 03.07. - Mi. 16.07.2025



de Leuner

Getränke . erfrischend . anders

Flötzingler

Helles
20 x 0,5 l
1,70 €/l



16,99 €*

FONTANIS

2 KISTEN KAUFEN
3 MITNEHMEN

Spritzig
Medium
Pur
12 x 11



BEMBEL WITH CARE

alle Sorten
0,5 l 1,98 €/l



0,99 €*

Black Forest

Still
12 x 0,7 l
0,71 €/l



5,99 €



10 %

auf unsere Eigenmarke

Schlappeseppel

Gesellenstück . Sommerhelles
6 x 0,33 l
3,03 €/l

MEGA!!



5,99 €

Sodenthaler

Spritzig, Medium,
Sanft, Naturell
12 x 0,75 l 0,53 €/l



4,79 €*

Schneider

Hefeweißbier
20 x 0,5 l 1,80 €/l



+ 1 WEIZENGLAS
GRATIS



17,99 €*

Krämer

Apfelsaft & Apfelwein
trüb & klar 6 x 1 l 1,67 €/l



9,99 €*



Aufruf zum Wassersparen

Trinkwasser ist kostbar – Bitte gehen Sie sorgsam damit um!

Die Sommer werden immer trockener – und auch dieses Jahr macht hier keine Ausnahme. Die Temperaturen steigen und unsere Region war bereits mehrere Wochen ohne ausreichenden Regen. Wasser wird deshalb immer kostbarer. Angesichts der aktuellen Wettersituation mit schönem, aber heißem Sommerwetter und damit verbundener Trockenheit ruft die Stadt Amorbach ihre Bürger zum Wassersparen auf. Wir bitten Sie, mit Trinkwasser als eines unserer wertvollsten Gemeingüter verantwortungsbewusst umzugehen und den Wasserverbrauch so gering wie möglich zu halten.

Die Bevölkerung wird daher gebeten, auf folgende Maßnahmen zu verzichten, wenn auf das Trinkwasserversorgungsnetz zurückgegriffen wird:

- Neu- und Nachbefüllung von Schwimmbecken o. Ä.
- Autowaschen
- Einsatz von Hochdruckreinigern
- Reinigung von Außenanlagen (Terrassen, Hausvorplätze, o. Ä.) durch Wassereinsatz
- Befüllung von Zisternen
- Bewässerung von Rasenflächen bzw. des gesamten Gartens
- Beschränkung des Gießens von Pflanzen auf ein Minimum – falls nötig erst am späten Abend gießen – bestmöglich Regenwasser benutzen
- Allgemein sparsamer Wasserverbrauch im Haushalt (Duschen statt Baden, den Wasserhahn nicht laufen lassen, Durchflussbegrenzer (Sparstrahler) benutzen, Toilettenspülung nur kurz betätigen und die Spartaste benutzen, Geschirrspüler und Waschmaschine nur im Öko-Waschgang und voll beladen betreiben)

Das sind nur einige Anregungen. Werden Sie kreativ, finden Sie weitere Möglichkeiten!

Wir appellieren an die Eigenverantwortung unserer Bürgerinnen und Bürger und sagen bereits im Voraus herzlichen Dank für die Umsetzung der entsprechenden Sparmaßnahmen.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns gerne an:

Stadt Amorbach, Kellereigasse 1, 63916 Amorbach, Tel. 09373/209-0

Fundverzeichnis der Stadt Amorbach

Fundsachen

Fahrrad MTB Marke Bulls, King Cobra, schwarz-orange

Fundort

stand am Bistro Colosseo
an der Mauer

Schwimmbad-fest

Samstag 12. Juli 2025

20 Uhr *Bill and the Practicants*

Einlass: 19 Uhr - Eintritt: 7 €

Barbetrieb

Sonntag 13. Juli 2025

10 Uhr **Ökumenischer Gottesdienst**

11 Uhr **Frühschoppen mit der
Stadtkapelle Amorbach**

Mittagessen

Kaffee und Kuchen

Spiel und Spaß für Kinder

Hüpfburg - Kinderschminken - Wasserbomben

14 Uhr **Jugendkapelle Amorbach**

16 Uhr **Musik**

Schüler/-innen des KEG



Freibad Bayerischer Odenwald

Dr.-F.-A.-Freundt-Straße in Amorbach

Es lädt ein: Stadt Amorbach und der Förderverein

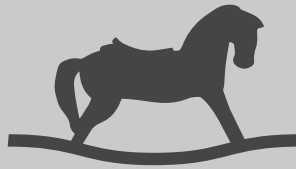


AMORBACH
Schon immer einzigartig



Amorbach

4. Juli 2025 19-23 Uhr
Löhrstraße Amorbach



Trödelmarkt

Krims & Krams im Kerzenschein

Krims & Krams | Kulinarisches | Musik



Kontakt: Stadt Amorbach | Tel.: 0 93 73 20 9- 22 | tobias.laske@stadt-amorbach.de

Stadtratsitzungen

Die nächsten Stadtratsitzungen sind an folgenden Terminen vorgesehen:

Donnerstag, 17.07.2025

Donnerstag, 07.08.2025 (letzte Sitzung vor der Sommerpause)

Beginn ist jeweils um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Alten Rathauses.

Die Tagesordnungspunkte entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen oder unserer Homepage unter Stadtratsitzungen/Bürgerinfoportal.

Anträge zu Sitzungen sollen 10 Tage vorher der Verwaltung vorliegen.



Markt Kirchzell

mit Breitenbuch, Buch, Ottorfzell,
Preunschen und Watterbach

Amtliches

BAYERISCHER
ODENWALD
Amts- und Mitteilungsblatt

Aus der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2025

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.05.2025

Der Gemeinderat beschloss, für die gemeindliche Wasserversorgung eine 24-h-Rufbereitschaft einzuführen. Die Verwaltung wurde mit der Umsetzung beauftragt.

Der Gemeinderat stimmte der vorgeschlagenen Neuordnung der Grünflächenpflege im Ortsteil Breitenbuch zu

Friedhofssatzungen und -gebühren

In der Sitzung vom 23.05.2025 hatte der Gemeinderat bereits über die Entwürfe zur Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung beraten. Die Entwürfe wurden entsprechend den Beratungen angepasst und nun zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Bürgerfragestunde hatte Bestatterin Iris Galm angeregt, im Bedarfsfall auch eine über die nunmehr vorgesehenen maximalen Grabplätze hinausgehende Belegung zu ermöglichen. Gemeinderat Joachim Kunz war der Meinung, dass man dies umsetzen sollte. Gemeinderat Peter Schwab verwies auf die Vorberatungen und stellte fest, dass man den Leuten bei einem Einzelgrab, was zwei Grabplätzen entspricht, mit der Möglichkeit, eine zusätzliche Urne zu bestatten, bereits entgegenkommt. Gleiches gelte für zwei zusätzliche Urnen beim Doppel- und Dreifachgrab. Dies sollte so belassen werden. Für größere Familien bestünde die Möglichkeit, ein größeres Grab zu nehmen. Gemeinderat Frederic Sennert hätte prinzipiell kein Problem damit, so viele Urnen wie möglich in einem Sarggrab zusätzlich zu bestatten. Im Bedarfsfall müsste das Grab eben nochmals gekauft werden. Man sollte sich diese Möglichkeit offen lassen. Gemeinderat Patrick Walter stimmte dem zu. Er regte eine entsprechende Satzungsregelung an, damit man im Einzelfall flexibel entscheiden könne. Laut Gemeinderat Frank Rudolph spreche für eine solche Regelung, dass ein Familiengrab

länger erhalten bleiben könnte. Bestehende Gräber sollten so lange wie möglich genutzt werden können. Bürgermeister Stefan Schwab sah die Wahrscheinlichkeit einer über die vorgesehenen Regelungen nochmals hinausgehenden Überbelegung von Gräbern als sehr gering an. Man habe bereits die Möglichkeit zur Bestattung zusätzlicher Urnen in Sarggräbern vorgesehen, daran sollte festgehalten werden. Darüber hinaus sollte für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine weitere Belegung notwendig werden sollte, keine pauschale Zusage getroffen werden. Vielmehr sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag und als Ausnahmefall die Schaffung zusätzlicher Grabstellen zu ermöglichen. Gemeinderätin Brigitte Krug fragte, welche Gebühren dann in diesen Fällen anfallen. Bürgermeister Stefan Schwab schlug vor, hierfür nochmal die reguläre vollständige Grabgebühr festzusetzen.

Zu klären war außerdem noch die Frage, ob beim halbanonymen gemeindegepflegten Urnenfeld Blumenschmuck bis 14 Tage nach der Beisetzung zugelassen werden soll oder ob dies gänzlich unzulässig ist. Gemeinderat Joachim Kunz sprach sich dafür aus, beim halbanonymen gemeindegepflegten Urnenfeld Blumenschmuck nach der Beisetzung zu dulden, nicht jedoch an Feiertagen.

3. Bürgermeisterin Monika Arnheiter sprach sich dagegen aus; es sollte nichts hingestellt werden dürfen. Gemeinderätin Brigitte Krug regte an, für Blumenschmuck einen eigenen Platz zu schaffen, auf das halbanonyme Urnenfeld sollte nichts gestellt werden. Bestatterin Iris Galm erklärte auf Nachfrage, dass bei halbanonymen Bestattungen üblicherweise kein Blumenschmuck o.Ä. vorgesehen sei.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchzell (Friedhofssatzung) in der vorliegenden Form. Kränze, Blumen- und Kerzenschmuck oder sonstige Ausstattungen am oder auf dem halbanonymen gemeindegepflegten Urnenfeld werden nicht zugelassen. Außerdem wird eine zusätzliche Regelung eingefügt, wonach in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise auf Antrag zusätzlich zu den festgelegten maximalen Grabplätzen die Bestattung einer zusätzlichen Urne ermöglicht werden kann.

Weiterhin beschloss der Gemeinderat die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchzell (Friedhofsgebührensatzung) in der vorliegenden Form, inkl. entsprechendem Gebührentatbestand für die in der Friedhofssatzung hinzugefügte Ausnahmeregelung.

Dorffest

Am Sonntag, den 25.05.2025 fand das erste Dorffest anlässlich des 325-jährigen Marktrechtsjubiläums statt. Auf eine Marktfestsetzung wurde mangels Marktbeschicker verzichtet. Die Absicht war, eine Veranstaltung der Kirchzeller Vereine für die Bürger anzubieten, bei welcher die Begegnungen im Vordergrund stehen sollten. Die Resonanz seitens der Bürger sowie der Beteiligten war sehr gut. Es wurde bereits im Vorfeld von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, eine solche Festlichkeit nun regelmäßig stattfinden zu lassen.

Gemeinderat Joachim Kunz sprach sich grundsätzlich für einen Turnus von 5 Jahren aus, man sollte aber auch flexibel sein. Gemeinderat Rudi Frank fragte, ob dann

das Herbstfest entfalle. Bürgermeister Stefan Schwab erklärte, dass es keine Markt-tage mehr geben werde, aber dass Vereine weiterhin ihre Feste machen könnten. 3. Bürgermeisterin Monika Arnheiter befürwortete einen Turnus von 5 Jahren. Man müsse auch an die Vereine denken, die immer um Leute kämpfen müssen, die Dienste übernehmen. Ein kürzerer zeitlicher Abstand sei zu viel und das Fest nutze sich ab. Bei 5 Jahren könne sich jeder wieder darauf freuen. Gemeinderat Peter Schwab fand 5 Jahre gut. Außerdem dürfe man die Kosten der Gemeinde, z.B. die Bauhofstunden, nicht außer Acht lassen. Gemeinderat Patrick Walter regte eine Nachbesprechung mit den beteiligten Vereinen an.

Der Gemeinderat beschloss, dass künftig grundsätzlich alle 5 Jahre im Rahmen des jeweiligen Marktrechtsjubiläums ein Dorffest mit den örtlichen Vereinen ausgerichtet werden soll. Die abschließende Entscheidung fällt rechtzeitig vorher und insbesondere in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Vereine.

Zuschussantrag

Das Schützenhaus Watterbach steht im Eigentum des Marktes Kirchzell. Der Schützenverein Watterbach hat unter Bezugnahme auf den Überlassungsvertrag aus dem Jahr 1993 einen Zuschuss zum Einbau einer neuen Gasheizung in das Schützenhaus Watterbach beantragt. Der Schützenverein Watterbach bittet hierbei um Beachtung, dass das Gebäude ggf. auch für gemeindliche Veranstaltungen (z. B. Schulungsraum für die Feuerwehr Watterbach) zur Verfügung steht bzw. gemäß Überlassungsvertrag stehen muss. Die Kosten belaufen sich auf ca. 13.200 € brutto. Die Erdarbeiten, Mauerdurchbrüche, Ausbau und Entsorgung der vorhandenen Öltanks, sowie Mauerer, Elektroarbeiten würden durch den Schützenverein in Eigenregie durchgeführt werden. Gemäß § 7 Abs. 2 des genannten Überlassungsvertrages bleibt es dem Schützenverein unbenommen, im Einzelfall bei größeren Instandhaltungsmaßnahmen einen Zuschuss beim Markt Kirchzell zu beantragen.

3. Bürgermeisterin Monika Arnheiter fand es wichtig herauszuheben, dass das Gebäude im Eigentum der Gemeinde steht. Sie schlug 1.000 € als Zuschuss vor. Gemeinderätin Brigitte Krug erklärte, dass eigentlich der Markt Kirchzell als Eigentümer für den Einbau der Heizung verantwortlich sei und somit der Schützenverein Watterbach diesen Einbau lediglich bezuschussen müsste. Gemeinderat Rudi Frank fand 1.000 € in Ordnung. Der Schützenverein zahle keine Miete und das Gebäude müsse in einem guten Zustand gehalten werden. Lieber gebe die Gemeinde einen Zuschuss, als die komplette Heizung zahlen zu müssen. Gemeinderat Patrick Walter stellte klar, dass es sich um ein gemeindeeigenes Gebäude handelt, er könne sich sogar 1.000 bis 1.500 € als Zuschuss vorstellen. Der Schützenvereine kümmere sich und der Markt Kirchzell habe weniger Kosten.

Der Gemeinderat genehmigte dem Schützenverein Watterbach den Einbau einer neuen Gasheizung ins Schützenhaus Watterbach und gewährte hierfür einen Zuschuss in Höhe von 1.000 €. Die tatsächlichen Kosten sind durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Brückenprüfungen

Der Brückensachverständige Dipl. Ing. Hans Hörner hat die nach DIN 1076 an den gemeindlichen Brückenbauwerken erforderliche Hauptprüfung durchgeführt. Bei

dem Großteil der festgestellten Mängel handelt es sich um kleinere Maßnahmen, die vom Bauhof sukzessive bei geeigneter Witterung und passendem Wasserstand bis zur nächsten einfachen Prüfung im Jahr 2028 behoben werden können. Auf weitere Mängel wird seit Jahren verwiesen, aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands wird jedoch auf eine Behebung verzichtet.

Sperrung Böhnweg

Bei einem Ortstermin im Rahmen der Planung zur Sanierung des Böhnwegs Anfang Mai wurde festgestellt, dass ein Teilbereich der bergseitigen Sandsteinmauern stark in den Weg hineinragt. Die Mauer weist zudem weitere Ausbuchtungen in Richtung Böhnweg auf. Es stellte sich daher die Frage, inwieweit die Mauer noch ausreichend standsicher ist. Nach einem Ortstermin mit einem Statiker wurde der Böhnweg bis auf Weiteres vollständig gesperrt, da der Statiker keine Gewähr für die Standsicherheit der Sandsteinmauer übernehmen konnte. Als Grundlage für die Festlegung des weiteren Vorgehens ist laut Statiker eine geologische Untersuchung des dahinterliegenden Hangs erforderlich. Diese wird am Montag, den 16.06.2025 vorgenommen. Des Weiteren fand eine Grenzfeststellung durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung statt. Diese hat ergeben, dass die Mauer in dem vom Statiker beanstandeten Bereich im Eigentum des Marktes Kirchzell liegt.

Glasfaserausbau

Hinsichtlich des Ankaufs der gemeindlichen Speedpipes in der Ortsdurchfahrt Kirchzell hatte der Markt Kirchzell bereits mit E-Mail vom 16.04.2025 seine Änderungs-/Ergänzungswünsche zum Kaufvertragsentwurf mitgeteilt. Die GlasfaserPlus hatte am 30.04.2025 mitgeteilt, dass hinsichtlich der Änderungswnünsche noch Klärungsbedarf bestehe. Seither wurde mehrfach erinnert und darum gebeten, diese Änderungswünsche mitzuteilen. Mit E-Mail vom 28.05.2025 teilte die GlasfaserPlus mit, dass die Angelegenheit intern an die Abteilung für Mitverlegung und Leerrohrankauf weitergegeben wurde und dass man sich melden werde. Dies ist bis heute nicht erfolgt. Insoweit liegt nach wie vor kein Kaufvertragsentwurf vor, sodass auch alle weiteren Maßnahmen nicht absehbar sind. Deshalb hat die Verwaltung auch eine kürzlich wieder durchgeführte, nicht mit dem Markt Kirchzell abgestimmte und schon mehrfach gegenüber der Telekom monierte Vermarktungsaktion im Ortsgebiet Kirchzell unterbunden. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass die Telekom nach der vorletzten Aktion zugesagt hatte, Kirchzell für solche Vermarktungen zu sperren, bis eine einheitliche Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgt ist.

Radweg Buch – Amorbach

Der Radweg von Kirchzell/Buch nach Amorbach wird nach Abschluss der Asphaltierungsarbeiten am Donnerstag, 26.06.2025 eröffnet. Bis dahin bleibt er offiziell gesperrt. Gemeinderat Peter Schwab teilte mit, dass der Radweg fertig sei. Es sei daher nicht zu verstehen, dass er noch 14 Tage gesperrt bleiben soll. Weiterhin sei der Radweg holprig und nicht so, wie man es von einem neu asphaltierten Weg erwarten würde.

Kanalsanierung

Der beschädigte Kanal in der Zufahrt des Rathausparkplatzes wurde saniert. Die Kosten hierfür betragen 8.293,82 € und damit 1.472,21 € weniger als der Angebotspreis.

Grabmalprüfung

In der Woche vom 10.06.2025 bis 13.06.2025 hat die Firma Becker & Weißbach die Grabmalprüfung auf den Kirchzeller Friedhöfen durchgeführt. Mit einem sog. Kipp-Tester wird gegen die Grabsteine gedrückt, bis der vorgegebene Druck von 300 Newtonmetern (rund 30 Kilogramm) erreicht ist. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei der Überprüfung mit dem Messgerät nicht schwanken. Die Stand-sicherheitsprüfung dient dem Schutz aller Friedhofsbesucher, da man einem Grabstein nicht von vornherein ansieht, ob er standfest ist oder nicht. Bei losen Grabsteinen bringt die Firma einen gelben Aufkleber mit der Aufschrift „Unfallgefahr!“ an. Die beanstandeten Grabsteine dokumentiert der Grabmalprüfer. Die Dokumentation wird nach Abschluss der Prüfungen der Friedhofsverwaltung in digitaler Form zur Verfügung gestellt, damit die jeweiligen Grabnutzer auf die Beseitigung der Mängel hingewiesen werden können.

Neuer Bauhof

Am 12.06.2025 hat ein Besprechungstermin beim Bauamt im Landratsamt Miltenberg bezüglich des geplanten Bauhofes stattgefunden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Bauamt das Bauvorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht für genehmigungsfähig ansieht. Der Einbau eines Sozialtraktes im Gebäude ist laut Mitteilung des Landratsamtes möglich. Als nächster Schritt wird jetzt vom Architekturbüro Johann und Eck auf der Basis dieses Besprechungsergebnisses ein Brandschutzkonzept erstellt. Dieses wird anschließend mit dem Landratsamt Miltenberg genauer erörtert. Für die weitere Planung bittet das Architekturbüro Johann und Eck den Gemeinderat um Festlegung, welche Alternative für den Einbau des Sozialtraktes in das bestehende Gebäude gewählt wird. Dem Gremium wurden die Varianten vorgestellt. Abschließend wurde festgelegt, dass zunächst nochmal das Gespräch mit dem Bauhof bzgl. der beiden Varianten gesucht werden soll.

Sitzungen des Gemeinderats

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich an folgendem Termin statt:

Freitag, den 04.07.2025, Beginn 19 Uhr im Sitzungssaal

Freitag, den 25.07.2025, Beginn 19 Uhr im Sitzungssaal

Die Tagesordnungspunkte können den jeweiligen Bekanntmachungen – angeheftet an den Gemeindeanschlagtafeln – und unserer Homepage entnommen werden.

Anträge, Baupläne, Anfragen usw., die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen. Sie sollen spätestens, gemäß § 21 der Geschäftsordnung, bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.

In der Bürgerfragestunde haben interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich mit ihren Fragen und Anliegen direkt an den Bürgermeister und an den Gemeinderat zu wenden.



BEKANNTMACHUNG



Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchzell (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kirchzell folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung

- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- 1) Den gemeindeeigenen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten. Dieser besteht aus
 - den gemeindeeigenen Friedhof in Kirchzell, bestehend aus dem alten und dem neuen Friedhofsteil
 - den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Breitenbuch
 - den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Buch
 - den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Ottorfszell
 - den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Preunschen
 - den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Watterbach
- 2) Das gemeindliche Leichenhaus. Dieses besteht aus
 - dem gemeindeeigenen Leichenhaus in Kirchzell
 - dem gemeindeeigenen Leichenhaus im Ortsteil Breitenbuch
 - dem gemeindeeigenen Leichenhaus im Ortsteil Preunschen
 - dem gemeindeeigenen Leichenhaus im Ortsteil Watterbach

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten i. S. d. Art. 6 BestG
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt Kirchzell als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,

- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

(4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterialien der am Friedhof gewerblich tätigen Unternehmen sind von diesem Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Kirchzell. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

Sarggrabstätten

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Dreifachgrabstätten
- d) Vierfachgrabstätten
- e) Fünffachgrabstätten
- f) Sechsfachgrabstätten
- g) Kindergrabstätten

Urnengrabstätten

- h) Urnenerdgrabstätten
- i) Urnenwanddoppelgrabstätte
- j) Urnenwandvierfachgrabstätte
- k) Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten Urnenfeld
- l) Doppelgrabstätte im gemeindegepflegten Urnenfeld
- m) Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten halbanonymen Urnenfeld
- n) Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten anonymen Urnenfeld

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Die Sarggrabstätten i.S.d. Abs. 1 Buchstaben a) – g) können als Tiefgräber belegt werden. Auf dem Friedhof Kirchzell, Abteilung III (neuer Friedhofsteil), sind keine weiteren Sargbestattungen mehr zulässig.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten können maximal zwei Sargbestattungen übereinander oder zwei Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen durchgeführt werden. Erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich. Darüber hinaus kann in einer Einzelgrabstätte eine weitere Urne beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können maximal vier Sargbestattungen neben- und übereinander oder vier Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen durchgeführt werden. Erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich. Darüber hinaus können in einer Doppelgrabstätte zwei weitere Urnen beigesetzt werden.

(5) In Dreifachgrabstätten können maximal sechs Sargbestattungen neben- und übereinander oder sechs Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen durchgeführt werden. Erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich. Darüber hinaus können in einer Dreifachgrabstätte zwei weitere Urnen beigesetzt werden.

(6) In Vierfachgrabstätten können maximal acht Sargbestattungen neben- und übereinander oder acht Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen durchgeführt werden. Erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(7) In Fünffachgrabstätten können maximal zehn Sargbestattungen neben- und übereinander oder zehn Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen durchgeführt werden. Erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(8) In Sechsfachgrabstätten können maximal zwölf Sargbestattungen neben- und übereinander oder zwölf Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen durchgeführt werden. Erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(9) In besonders begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise auf Antrag zusätzlich zu den in den Abs. 3 bis 8 festgelegten maximalen Grabplätzen durch die Schaffung eines weiteren Grabplatzes die Bestattung einer zusätzlichen Urne ermöglicht werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Marktes Kirchzell; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(10) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, in den Grabstätten der Urnenwand oder in den gemeindegepflegten Urnenfeldern (s. § 10 Abs. 1 Buchstaben k, l, m und n) beigesetzt werden. Außerdem ist die Beisetzung von Urnen in Sarggrabstätten bis zur maximal vorgesehenen Anzahl an Grabplätzen möglich. Darüber hinaus können in einer Einzelgrabstätte eine weitere Urne, in einer Doppel- oder Dreifachgrabstätte bis zu zwei weitere Urnen bestattet werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

(3) Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die wahlweise belegt werden und für die erst anlässlich eines Todesfalls Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In einem Urnenerdgrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Grabstätten in der Urnenwand sind Doppel- und Vierfachgrabstätten für die Beisetzung von Urnen, die wahlweise belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalls Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Die Abdeckplatten der Urnenwandgrabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Kirchzell. Sie werden an einen vom Nutzungsberechtigten zu benennenden Fachbetrieb zum Anbringen der Beschriftung und einer eventuellen Halterung für Vasen oder Grablichter überlassen. Die Halterungen

für Vasen und Grablichter stellt die Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung. Die Beschriftung der Abdeckplatten hat in aufgesetzter Schrift zu erfolgen und darf den Familiennamen, den Vornamen, gegebenenfalls das Geburts- und Sterbedatum umfassen. Zusätzlich zur Beschriftung ist auf jeder Abdeckplatte ein Symbol zulässig. Die Ausführung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Kränze, Blumen- oder Kerzenschmuck können nach der Bestattung, zu Ostern, Allerheiligen sowie Weihnachten auf die dafür vorgesehenen Flächen links und rechts der Urnenwand gestellt werden und sind spätestens 14 Tage nach diesen Ereignissen wieder zu entfernen.

(5) Grabstätten im gemeindegepflegten Urnenfeld sind Einzel- und Doppelgrabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld für die Beisetzung von Urnen, die wahlweise belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalls Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Als Grabstein stellt die Gemeinde Kirchzell entsprechende Sandsteinellipsen zur Verfügung. Die Beschriftung kann aus Namen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Personen bestehen und wird von den Angehörigen bei einem entsprechenden Fachunternehmen beauftragt. Provisorisch aufgestellte Holzkreuze bis zu einer Höhe von max. 0,80 m sind bei Anbringung der Grabsteinellipse zu entfernen, spätestens jedoch drei Monate nach der Bestattung. Grablichter können nach der Bestattung, zu Ostern, Allerheiligen sowie Weihnachten auf die Grabsteinellipse gestellt werden und sind spätestens 14 Tage nach diesen Ereignissen wieder zu entfernen. Die Graboberfläche des gemeindegepflegten Urnenfeldes wird ausschließlich durch den Markt Kirchzell gestaltet und gepflegt.

(6) Grabstätten im gemeindegepflegten halbanonymen Urnenfeld sind Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalls Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Eine Aufstellung von Grabsteinen sowie von provisorischen Holzkreuzen ist nicht zulässig. Die Inschriften werden auf Bronzetäfelchen der Größe 8 x 13 cm auf einem Sandsteinfindling angebracht, welcher in der Mitte der Grabstätte positioniert ist. Die Beschriftung kann aus Namen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Personen bestehen. Die Anbringung erfolgt durch ein Fachunternehmen. Kränze, Blumen- und Kerzenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem halbanonymen Urnenfeld nicht angebracht werden. Die Graboberfläche der halbanonymen Urnengräber wird ausschließlich durch den Markt Kirchzell gestaltet und gepflegt.

(7) Grabstätten im gemeindegepflegten anonymen Urnenfeld sind Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Die Graboberfläche des anonymen Urnenfeldes wird ausschließlich durch den Markt Kirchzell gestaltet und gepflegt. Provisorische Holzkreuze, Grabsteine, Grablichter, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnenfeld nicht angebracht werden.

(8) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden; auf Abs. 3 wird verwiesen.

(9) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(10) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt Kirchzell berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.:
- a) Einzelgrabstätten

im alten Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 1,90 m; Breite 0,90 m;
im neuen Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 2,30 m; Breite 1,30 m;
in den Friedhöfen der Ortsteile Breitenbuch, Buch, Ottorfzell, Preunschen und Watterbach	Länge 2,00 m; Breite 1,00 m;
 - b) Doppelgrabstätten

im alten Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 1,90 m; Breite 1,90 m;
im neuen Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 2,30 m; Breite 2,35 m;
in den Friedhöfen der Ortsteile Breitenbuch, Buch, Ottorfzell, Preunschen und Watterbach	Länge 2,00 m; Breite 2,00 m;
 - c) Dreifachgrabstätten

im alten Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 1,90 m; Breite 2,90 m;
im neuen Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 2,30 m; Breite 3,40 m;
in den Friedhöfen der Ortsteile Breitenbuch, Buch, Ottorfzell, Preunschen und Watterbach	Länge 2,00 m; Breite 3,00 m;
 - d) Vierfachgrabstätten

im alten Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 1,90 m; Breite 3,90 m;
im neuen Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 2,30 m; Breite 4,45 m;
in den Friedhöfen der Ortsteile Breitenbuch, Buch, Ottorfzell, Preunschen und Watterbach	Länge 2,00 m; Breite 4,00 m;
 - e) Fünffachgrabstätten

im alten Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 1,90 m; Breite 4,90 m;
im neuen Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 2,30 m; Breite 5,50 m;
in den Friedhöfen der Ortsteile Breitenbuch, Buch, Ottorfzell, Preunschen und Watterbach	Länge 2,00 m; Breite 5,00 m;
 - f) Sechsfachgrabstätten

im alten Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 1,90 m; Breite 5,90 m;
im neuen Friedhofsteil in Kirchzell	Länge 2,30 m; Breite 6,55 m;
in den Friedhöfen der Ortsteile Breitenbuch, Buch, Ottorfzell, Preunschen und Watterbach	Länge 2,00 m; Breite 6,00 m;
 - g) Kindergrabstätten

	Länge 1,90 m; Breite 0,90 m;
--	------------------------------
 - h) Urnenerdgrabstätten

	Länge 1,40 m; Breite 1,00 m;
--	------------------------------
- (2) Bestehende Einzel- und Mehrfachgrabstätten, die über das in a) bis f) festgelegte Ausmaß hinausgehen, können bestehen bleiben.
- (3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 20 cm. Im neuen Friedhofsteil in Kirchzell (Abteilung III) können die Grabstellen ohne Abstand nebeneinander angelegt werden.
- (4) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 0,90 m. Die Beisetzungstiefe bei Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht durch Verleihung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere ein bis fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, kann dem Grabnutzungsberechtigten die vorzeitige Auflösung einer Grabstätte ermöglicht werden. Hierüber entscheidet der Markt Kirchzell im Einzelfall nach Antrag des Grabnutzungsberechtigten.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens ein Jahr nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Die gärtnerische Gestaltung folgender Grabanlagen obliegt ausschließlich dem Markt Kirchzell:

- a) gemeindegepflegte Urnenfelder
- b) gemeindegepflegte halbanonyme Urnenfelder
- c) gemeindegepflegte anonyme Urnenfelder

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind auf Erdgräbern nur als naturfällige Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Provisorische Grabmale auf gemeindegepflegten Urnenfeldern sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung zu entfernen. Das Aufstellen provisorischer Grabmale ist auf den gemeindegepflegten Urnenfeldern für anonyme und halbanonyme Beisetzungen nicht gestattet.

§ 17a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung vom 01.02.2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstützen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

entfällt

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Markt Kirchzell hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (1) Auf Antrag kann der Markt Kirchzell von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Grabfach in der Urnenwand geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) wird auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Erdbestattungen (Sarg) beläuft sich die Ruhefrist auf 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten (§ 11) beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 22.02.2013 außer Kraft.

MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 13.06.2025

gez.

Schwab
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 13.06.2025

gez.

Schwab
1. Bürgermeister

Bekanntmachung Friedhofsgebührensatzung



BEKANNTMACHUNG



Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchzell (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kirchzell folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Kirchzell erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagegenau und beginnt jeweils mit dem Tag der Beisetzung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	46,20 €
b) eine Doppelgrabstätte	90,60 €
c) eine Dreifachgrabstätte	122,72 €
d) eine Vierfachgrabstätte	130,16 €
e) eine Fünffachgrabstätte	162,24 €
f) eine Sechsfachgrabstätte	194,36 €
g) eine Kindergrabstätte	29,90 €
h) eine Urnenerdgrabstätte	55,47 €
i) eine Urnenwanddoppelgrabstätte	49,33 €
j) eine Urnenwandvierfachgrabstätte	74,40 €
k) eine Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten Urnenfeld	90,80 €
l) eine Doppelgrabstätte im gemeindegepflegten Urnenfeld	105,33 €
m) eine Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten halbanonymen Urnenfeld	36,53 €
n) eine Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten anonymen Urnenfeld	28,33 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). In den Fällen des § 10 Abs. 9 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchzell (Friedhofssatzung) wird pro zusätzlich geschaffenem Grabplatz die in Abs. 1 genannte Grabnutzungsgebühr für die vollständige Dauer der Ruhefrist fällig.

§ 5**Bestattungsgebühren**

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Tag	291,00 €.
(2)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes und das Bereitstellen des Sarges zur Aussegnung	
	a) bei einer Erdbestattung	642,60 €,
	b) bei einer Kinderbestattung	290,00 €,
	c) bei einer Urnenbestattung	226,20 €,
	d) bei einer Urnenwandbestattung	119,00 €,
(3)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	170,00 €.
(4)	Die Gebühr für die Bestattungsbegleitung beträgt	109,48 €.
(5)	Der Samstagszuschlag beträgt	71,40 €.
(6)	Die Gebühr beträgt bei Umbettung	980,00 €,

§ 6**Sonstige Gebühren**

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten, verändern oder beschriften zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2021 außer Kraft.

MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 13.06.2025

gez.

Schwab
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 13.06.2025

gez.

Schwab
1. Bürgermeister



MARKT KIRCHZELL

Landkreis Miltenberg

mit den Ortsteilen Breitenbuch, Buch, Ottorfszell, Preunschen, Watterbach
und den Weilern Breitenbach, Dörnbach, Hofmühle und Schrahmühle

Wir suchen Dich!

Der Markt Kirchzell (Landkreis Miltenberg, ca. 2.220 Einwohner) sucht im Rahmen einer Neuorganisation zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Revierleiter/in (m/w/d)

für den Gemeindewald (ca. 1.200 ha)

bzw.

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d)

für das technische Forstamt und den gemeindlichen Bauhof

Bei sachgerechter Aufgabenverteilung ist die Stelle **teilzeitfähig**.

Deine wesentlichen Aufgaben – abhängig von Deiner Qualifikation – sind:

- Selbständige und verantwortliche Forstbetriebsleitung und/oder -ausführung sowie die damit verbundenen Tätigkeiten (z.B. Forstbetriebspläne, Förderanträge)
- Abwicklung des Brennholzverkaufes, Baumkontrollen
- Koordination von Bauhoftätigkeiten
- Mitarbeit im gemeindlichen Bauhof, u.a. Straßen-, Wege-, Brücken-, Gewässer- und Gebäudeunterhalt, Waldwegebau, Forstmaßnahmen
- ggf. Wochenend- und Winterdienst
- Überwachung von gemeindlichen Baumaßnahmen bzw. Maßnahmen von Fremdfirmen
- Ähnliche sachnahe Aufgaben, je nach entsprechender Qualifikation bzw. Berufserfahrung

Wir wünschen uns von Dir:

- erfolgreich abgeschlossene Prüfung für die 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forst (früher: gehobener Forstdienst) oder zum/r staatlich geprüften Forsttechniker/in oder abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen handwerklichen Beruf oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation
- selbständiges, lösungsorientiertes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- freundliches Auftreten und Fortbildungsbereitschaft
- grundlegende EDV-Kenntnisse
- mindestens Führerschein der Klasse B
- Einsatzbereitschaft, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten

Wir bieten Dir:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit
- eine abwechslungsreiche, interessante und vielseitige Tätigkeit
- fundierte Einarbeitung und Fortbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen einer Gleitzeitregelung
- einen krisensicheren Arbeitsplatz in einem angenehmen Betriebsklima

Du erhältst eine Vergütung nach den beamten- oder tarifrechtlichen Regelungen entsprechend Deiner Qualifikation, bisherigen Tätigkeit und den zu übertragenden Aufgaben.

Interesse geweckt?

Dann sende doch bitte Deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen per Post oder E-Mail bis zum **05.08.2025** an den Markt Kirchzell, Hauptstr. 19, 63931 Kirchzell, (E-Mail: gemeinde@kirchzell.de). Weitere Auskünfte erhältst Du bei Geschäftsleiter Mario Schneider (Tel. 09373/9743-12).



Öffnungszeiten im Rathaus Schneeberg

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Gesprächstermine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung.

Telefon: (09373) 9739-40 • Telefax: (09373) 9739-51

Email: Gemeinde@schneeberg-odenwald.de

Homepage: <http://www.schneeberg-odenwald.de>

Sitzungen des Gemeinderates

Die nächsten Gemeinderatssitzungen finden voraussichtlich an folgenden Terminen statt: **Mittwoch, den 16.07.2025**

Freitag, den 08.08.2025 (Feriensitzung)

Beginn jeweils um 19.00 Uhr.

Die Tagesordnungspunkte können den jeweiligen Bekanntmachungen – angeheftet an den Gemeindeanschlagstafeln – und unserer Homepage entnommen werden.

Anträge, Baupläne, Anfragen usw., die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen. Sie sollen spätestens, gemäß § 21 der Geschäftsordnung, bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.

In der Bürgerfragestunde haben interessierte Bürger die Möglichkeit, sich mit ihren Fragen und Anliegen direkt an den Bürgermeister und an den Gemeinderat zu wenden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden

Am 28. Mai 2025 kam der Gemeinderat zu seiner turnusmäßigen Gemeinderatssitzung zusammen. In dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes möchte ich Sie, wenn auch etwas verspätet, über die wesentlichen Inhalte der Sitzung informieren.

Einbeziehungssatzung „Hambrunn 7“: Auswertung der Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6, Satz 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB

In der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 05.05.2025 hatte nach § 3 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Äußerung zu dem Bebauungsplan i.d.F. vom 05.03.2025.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen fristgerecht ein.

Des Weiteren wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet und aufgefordert, sich in der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 05.05.2025 zum Entwurf der Einbeziehungssatzung i.d.F. vom 05.03.2025 zu äußern.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung
 - A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - B. Natur- und Landschaftsschutz
 - C. Immissionsschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Wasserschutz
 - F. Denkmalschutz
 - G. Straßen- und Wegerecht
 - H. Brandschutz
 - I. Gesundheitsamtliche Belange
2. Abwasserzweckverband Main-Mud
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
5. Amt für ländliche Entwicklung
6. Bayerischer Bauernverband
7. Bayernwerk Netz GmbH
8. Bund Naturschutz i. Bayern e. V.
9. PLEdoc GmbH
10. Regierung von Unterfranken
11. Regionaler Planungsverband
12. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
13. Deutsche Telekom Technik GmbH
14. Vodafone GmbH
15. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Da es auch von den Behörden und Träger der öffentlichen Belange keine Einwände gab, hat der Marktgemeinderat die Einbeziehungssatzung „Hambrunn 7“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 05.03.2025 als Satzung beschlossen.

Feststellung der Jahresrechnung 2024

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 15. Mai 2025 vom Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss vorgenommen. Der Rechenschaftsbericht, das Haushaltsergebnis und die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 liegen den Fraktionen vor.

Die Tätigkeit des Ausschusses beschränkte sich insbesondere auf die Plausibilitätsprüfungen der Kassenabläufe und auf stichprobenweise Prüfungen der formellen und materiellen Richtigkeit einzelner Geschäftsvorgänge bzw. gemeindlicher Maßnahmen.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte auf Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung.

Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) wurden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

Einnahmen		Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro	Gesamt- haushalt Euro
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	4.078.028,23	1.301.883,37	5.379.911,60
1.2 Neue Haushalts- einnahmereste	+			
1.3 Abgang alter Haushalts- einnahmereste	-			
1.4 Abgang alter Kassen- einnahmereste	-			
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	4.078.028,23	1.301.883,37	5.379.911,60

Ausgaben		Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro	Gesamt- Haushalt Euro
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	4.078.028,38	1.301.883,37	5.379.911,60
1.7 Neue Haushalts- ausgabereste	+			
1.8 Abgang alter Haushalts- ausgabereste	-			
1.9 Abgang alter Kassen- ausgabereste	-			
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	4.078.028,38	1.301.883,37	5.379.911,60
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

Darin enthalten:

- | | | |
|--|------|------------|
| 1. Zuführung vom Vermögenshaushalt | Euro | 0,00 |
| 2. Zuführung zum Vermögenshaushalt | Euro | 63.392,15 |
| 3. Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV | Euro | 924.594,87 |

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

- | | | |
|-------------------------------|------|------|
| 2.1 Unerledigte Vorschüsse | Euro | 0,00 |
| 2.2 Unerledigte Verwahrgelder | Euro | 0,00 |

Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024

Der Marktgemeinderat hat in dieser Sitzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 mit den von der Verwaltung vorgestellten Ergebnissen festgestellt. 1. Bürgermeister Kurt Repp und Kämmerer Florian Bleifuß baten den Gemeinderat, die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Der Marktgemeinderat hat an Hand der festgestellten Ergebnisse gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 durch das Landratsamt Miltenberg

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg vom 15.05.2025, Nr. 12.1-9412.1, wurde bekanntgegeben. Sie wurde allen Marktgemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt, einschließlich der Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vom 14.05.2025

Die Haushaltssatzung enthält in diesem Jahr nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 800.000 € zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde mit Bescheid vom 15.05.2025 entsprechend genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung des Marktes Schneeberg nicht.

Bei der rechtsaufsichtlichen Überprüfung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen haben sich keine Beanstandungen ergeben. Das Landratsamt Miltenberg fordert jedoch – wie in jedem Jahr – die Gemeinde zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Haushaltsführung auf.

Der Marktgemeinderat beschloss, dass der Haushaltsgenehmigungsbescheid vom 15.05.2025 mit dem Az. 12.1 – 9412.1 sowie die Haushaltswürdigung entsprechend zur Kenntnis genommen wurden und die darin aufgeführten Bestimmungen beachtet werden.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.05.2025

Für den Abbruch des Wohnhauses im Gartenweg 3 mit Nebengebäude lagen dem Markt Schneeberg drei Angebote vor. Ein weiteres Angebot wurde noch erwartet.

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, den Auftrag für den Abbruch an den günstigsten Anbieter zu vergeben. Der Auftrag ging an die Firma Leis Abbruch und Recycling GmbH, 74731 Walldürn. Die Arbeiten sollen in der KW30 bis 32 ausgeführt werden.

Der Musikverein Schneeberg lädt zu einem 2-tägigen Fest vom 05.07. – 06.07.2025 in die Dorfwiesen ein. Das Fest steht unter dem Motto „Bella Italia“ es werden nicht nur italienische Schmankerl angeboten auch die Schneeberger Musikanten haben ihr musikalisches Repertoire am Samstagabend, an das Motto angepasst. An beiden Tagen erwartet sie ein musikreiches Programm.

Ich wünsche eine schöne Sommerzeit. Bleiben Sie gesund, meiden Sie zu viel Sonne und suchen Sie, soweit möglich, schattige Plätze auf.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Repp, 1. Bürgermeister

Feierliche Einweihung des „neuen“ Lenze-Gehöfts in Schneeberg

Mit einer feierlichen Segnung durch Pfarrvikar Arul wurde am vergangenen Wochenende das Lenze-Gehöft in Schneeberg seiner neuen Bestimmung übergeben. Die Einweihung markiert den erfolgreichen Abschluss eines Projekts, das über viele Jahre hinweg mit großem Engagement der Marktgemeinde, der „Kellerfreunde Schneeberg e.V.“ und zahlreicher Unterstützer aus der Bevölkerung sowie durch regionale Unternehmen realisiert wurde.

Ein Projekt mit Herz und Geschichte

Der Name „Lenze-Gehöft“ geht zurück auf die Familie Lenz, die das Anwesen einst bewohnte. Insbesondere das Schneeberger Original „Lenze Heiner“ – einst Förster und Jäger – ist vielen noch ein Begriff. Bereits im Jahr 2015 hatte der Markt Schneeberg das historisch bedeutsame Anwesen übernommen, um vor allem den darunterliegenden, aus dem Jahr 1568 stammenden Gewölbekeller dauerhaft zu sichern. Dieser gilt als einer der ältesten und beeindruckendsten Keller der Gemeinde.

Nachdem sich der bauliche Zustand der darüberliegenden Gebäude stetig verschlechtert hatte und Sicherheitsrisiken entstanden, fiel im Jahr 2020 die Entscheidung, das Ensemble in einer angepassten Form neu aufzubauen. Die alten, auffälligen Strukturen wurden abgetragen und ein Neubau in Holzständerbauweise errichtet, der dem Stil eines Kelterhauses nachempfunden ist – als schützende Hülle für den historischen Keller und gleichzeitig als Ort für kulturelle Nutzung.

Großartige Unterstützung aus allen Richtungen

Bürgermeister Kurt Repp sowie auch der Projektleiter Bernhard Speth betonten in ihren Ansprachen die außerordentliche Unterstützung durch Firmen, Privatpersonen und insbesondere durch den Verein „Kellerfreunde Schneeberg e.V.“, der nicht nur durch umfangreiche Eigenleistungen und Sachspenden, sondern auch durch organisatorische Kompetenz wesentlich zum Gelingen des Projekts beitrug. Besonders vom Bürgermeister hervorgehoben wurde Bernhard Speth, der als Projektleiter unermüdlich koordinierte, organisierte und selbst mit Hand anlegte.

Von der ursprünglichen Kostenschätzung in Höhe von 120.100 € stiegen die tatsächlichen Baukosten auf rund 152.000 € – eine Folge der allgemeinen Preissteigerungen in der Bauwirtschaft. Die Förderzusage der LAG Main4Eck, ursprünglich auf rund 62.000 € angelegt, musste aufgrund eines Formfehlers leider deutlich reduziert werden. Dennoch konnte der Markt Schneeberg dank der Hilfe vieler Beteiligter die Mehrkosten einigermaßen abfedern.

Lob für die beteiligten Firmen

In besonderer Weise gewürdigt wurden die Leistungen folgender regionaler Unternehmen:

- **Firma Die Häuslebauer** (Thomas Bischof): Durchführung von Abriss- und Außenanlagenarbeiten sowie kostenlose Unterstützung beim Bau des Treppenpodests und der Außenmauern.
- **Josef Klingensteiner GmbH**: Aufbau des neuen Gebäudes in Holzständerbauweise, Organisation von Dachziegeln.

- **Ingenieurbüro Christian Klingenmeier:** Planung und bautechnische Begleitung.
- **Michael Kiel Elektrotechnik:** Elektroinstallationen.
- **Innenausbau Timo Speth:** Installation der Sanitäranlagen.
- **Firma Betten-Stahl, Walldürn:** Spende gebrauchter, hochwertiger Dachziegel.
- **Eduard Götzinger:** Spende massiver Lärchentüren aus alter Schreinerei.
- **Monika Klingenmeier:** Spende gebrauchter Fenster.
- **Firma Baustoff Häfner:** Umfangreiche Materialspenden, u.a. Sand, Treppenstufen.
- **Firma Neuberger** (Blechkonstruktionen).
- Weitere Unterstützung kam u.a. von Udo Weber (zwei „Neidköpfe“ am Eingang), Malermeister Joachim Schlegel und der Firma Fella (Metallprofile).

Ehrenamt und Nachhaltigkeit als tragende Säulen

Die Kellerfreunde trugen mit aktuell 1.136 ehrenamtlich geleisteten Stunden maßgeblich zum Gelingen des Projekts bei. Dazu kamen Materialspenden im Wert von rund 35.000 €, die durch gute Vernetzung, handwerkliches Können und nachhaltige Wiederverwendung erzielt wurden. Viele Materialien wie Sandsteine, Fensterbänke oder Dachziegel stammen aus Abrissen oder dem gemeindlichen Bestand und wurden ressourcenschonend eingebaut.

Zukunftspläne: Handwerkerausstellung und weitere Nutzung

Der Abschluss des ersten Bauabschnitts – Umbau und Sanierung – ist nun vollzogen. Die nächsten Schritte werden von den Kellerfreunden übernommen: Geplant sind unter anderem die Restaurierung des historischen Kellers, der Einbau eines Beleuchtungskonzepts sowie die Einrichtung einer Handwerkerausstellung im Obergeschoss. Diese soll bis zum 10-jährigen Vereinsjubiläum 2026 fertiggestellt sein. Deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, dass das Lenze-Gehöft in keinster Weise eine Art Vereinsheim der Kellerfreunde darstellt und auch nicht als solches genutzt werden wird.

Auch die Gemeinde wird die Räume künftig für Veranstaltungen, Seniorennachmittage oder kulturelle Aktionen nutzen können. Denkbar ist zudem die Widmung des Lenze-Gehöfts als Ort für standesamtliche Trauungen – eine Idee einer jungen Schneeberger Bürgerin, die bei vielen Anwesenden sofort Gefallen fand.

Fierlicher Abschluss mit Segnung und Musik



Foto: Bernhard Pfeiffer

Nach den offiziellen Ansprachen wurde das Gebäude durch Pfarrvikar Arul feierlich gesegnet – ein spiritueller Moment, der dem Projekt einen würdigen Abschluss verlieh. Der stellvertretende Landrat Günther Öttinger würdigte in seiner lobenden Ansprache die Arbeiten, die zur Erhaltung von geschichtlichen Teilen in einem Altort durchgeführt wurden. Die musikalische Umrahmung durch das Trio Burkhard Speth, Egon Büchler und Theo Trunk trug zur festlichen Atmosphäre bei. Für das leibliche Wohl sorgten die Keller-

freunde, die einmal mehr ihre Verbundenheit mit dem Projekt unter Beweis stellten.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die vielen Gäste aus der nahen Umgebung machten den ganzen Tag über davon Gebrauch, das Gebäude und den Keller zu besichtigen. Alle Reaktionen waren überaus positiv, vor allem die großflächigen, alten Fotos und die bereits begonnene Handwerker Ausstellung hatte es ihnen angetan.

Ein Projekt für Generationen

Mit dem Lenze-Gehöft hat der Markt Schneeberg ein weiteres historisches Schmuckstück neu belebt und ein gelungenes Beispiel für gemeinschaftliches Handeln, nachhaltiges Bauen und gelebte Ortsgeschichte geschaffen. Die Segnung und Eröffnung standen sinnbildlich für ein Projekt, das – wie Friedrich Schiller einst sagte – „wie für die Ewigkeit gebaut“ scheint.

Standesamtliche Nachrichten

Standesamtliche Nachrichten wie Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle können aus Datenschutzgründen nur veröffentlicht werden, wenn die Beteiligten/Angehörigen schriftlich zustimmen.

Sterbefälle

10.06.2025 Frau Ingrid Kuhn, Bahnhofstraße 3



Markt Weilbach

mit Weckbach, Gönz, Ohrnbach,
Wiesenthal, Reuenthal und Sansenhof

Amtliches

BAYERISCHER
ODENWALD
Amts- und Mitteilungsblatt

Gemeinderatsitzungen in Weilbach

Die nächste Gemeinderatsitzung ist an folgendem Termin vorgesehen:

Dienstag, 29.07.2025, 19.00 Uhr

Sitzungssaal Weilbach (ehem. Rai-Ba Gebäude)

– August – Sommerpause –

Anträge, Anfragen, usw. die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen. Sie sollen spätestens am 6. Tag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Sitzungstermine sowie die Tagesordnungspunkte können auch auf der Homepage www.weilbach.de entnommen werden. Zusätzlich werden diese auch an den Anschlagtafeln veröffentlicht.

Rathaus Weilbach geschlossen

Alle Einrichtungen des Marktes Weilbach (Rathaus, Regionalmarkt, Kita Farbenzauber, Kiga Königreich) bleiben am **Freitag, 04.07.2025** wegen einer betrieblichen Veranstaltung geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Der Markt Weilbach informiert

Aufgrund der im Sommer zu erwartenden Trockenheit teilen wir mit, dass die Wassere ntnahme aus den Bächen nur durch Schöpfen erlaubt ist. Eine Versorgung durch Wasser mittels Pumpen ist nicht gestattet.

Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale

Friedhof Weilbach und Weckbach – Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale

Nach Art. 8 und 9 des Bestattungsgesetzes hat die Gemeinde für die Verkehrssicherheit der Friedhöfe in Weilbach und im Ortsteil Weckbach zu sorgen. Aus diesem Grunde findet am **02. Juli 2025** eine Überprüfung statt.

Bei der Überprüfung wird vor allem die Standfestigkeit der Grabmale begutachtet. Um besondere Beachtung wird gebeten. Sollte es Beanstandungen geben, werden die Grabbesitzer hiervon im Nachhinein schriftlich in Kenntnis gesetzt.

In diesem Zusammenhang machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Gemeinde bei etwaigen Schäden, die durch nicht ordnungsgemäß befestigte Grabmale entstehen, nicht haftet. Die Haftung liegt in diesem Fall ausschließlich beim **Nutzungsberechtigten**, der für die Standfestigkeit des Grabmals nach § 31 der Friedhofssatzung **stets Sorge** zu tragen hat.

Die Gemeinde bittet daher alle Grabeigentümer, auch während des Jahres, vor allem aber nach der Frostperiode, stets die Standfestigkeit der Grabmale auf ihren Gräbern zu überprüfen.

Pflege von Grundstücken und Reinhaltung von öffentlichen Straßen

In der letzten Zeit häufen sich die Beschwerden über ungepflegte Grundstücke oder verschmutzte und bewachsene Gehwege und Regenrinnen. Aus diesem Grund weisen wir auf die wichtigsten Pflichten der Grundstückseigentümer hin:

1. Grundstücke sind so zu pflegen, dass diese das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Dazu sind die Grundstücke mindestens zweimal jährlich zu mähen oder zu mulchen. Bei Bedarf auch öfter.

2. Ein Überwuchern von Unkraut auf die Nachbargrundstücke oder öffentliche Straßen und Wege ist zu verhindern.
3. Hecken und lebende Zäune sind mindestens einmal jährlich zu schneiden.
4. Abgestorbene Bäume und Sträucher sind vom Boden zu trennen.
5. Gehweg und Wasserrinnen sind wöchentlich zu kehren und das Unkraut zu entfernen.

Bitte beachten:

Diese Pflichten gelten auch für unbebaute Grundstücke.



Weilbacher Regionalmarkt

Tel. 09373-20 30 606 – Fax: 20 30 607

Öffnungszeiten:

Montag:	06.30 Uhr - 13.00 Uhr
Dienstag:	06.30 Uhr - 13.00 Uhr
Mittwoch:	06.30 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag:	06.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	06.30 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag:	06.00 Uhr - 12.00 Uhr

Am Freitag, 04.07.2025 bleibt der Regionalmarkt geschlossen.

Impressum:

**Herausgeber u. Vertrieb,
Verantwortlich für den amtlichen
und nichtamtlichen Teil:**

Stadt Amorbach (V.i.S.d.P.), Kellereigasse 1, 63916 Amorbach,
Tel. 09373/209-0, E-Mail: info@stadt-amorbach.de

Markt Kirchzell (V.i.S.d.P.), Hauptstraße 19, 63931 Kirchzell,
Tel. 09373/9743-0, E-Mail: gemeinde@kirchzell.de

Markt Schneeberg (V.i.S.d.P.), Amorbacher Str. 1, 63936 Schneeberg,
Tel. 09373/9739-40, E-Mail: gemeinde@schneeberg-odw.de

Markt Weilbach (V.i.S.d.P.), Hauptstraße 59, 63937 Weilbach,
Tel. 09373/9719-0, E-Mail: info@weilbach.de

Anzeigenleitung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Fliederweg 6, 63920 Großheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Auflage:

5.500 Exemplare

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser oder Absender. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber oder von Hansen|Werbung.

Ihre Dachdeckerei



Santo Pollara | Dachdeckermeister

+49 151 41323931

info@dachdeckerei-amorbach.de

www.dachdeckerei-amorbach.de



- Dachwartungen
- Schieferarbeiten
- Dachreparaturen
- Spenglerarbeiten
- Dachfenstereinbau
- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Dachbodendämmungen
- Flachdachabdichtungen
- Blechdacheindeckungen



*Wir bringen's
...garantiert!*

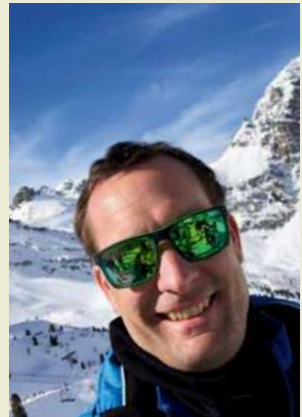
**BAUSTOFFE
HAFNER**

AMORBACH · Weilbacher Straße 13 ☎ 09373-1312

www.krug-design.de



**In jedem
Moment
die
richtige
Brille**



www.distelhorst-optik-akustik.de





Der SEN-Beirat der Stadt Amorbach lädt ein

Der Seniorenbeirat der Stadt Amorbach lädt zu einem informativen Vortrag über aktuelle Kriminalitätsphänomene ein.

Jeder hat schon von den aktuellen Betrugsmaschen, wie z.B. Enkeltrick, Schockanrufe, falsche Polizeibeamte, oder Internetbetrug gehört.

Dieser Vortrag soll uns insbesondere über die Maschen der sehr gut geschulten Täter sensibilisieren.

Als Referentin konnten wir Frau Kriminalhauptkommissarin Katja Heinz von der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle gewinnen.

Sie wird uns Tipps geben und konkrete Verhaltensweisen aufzeigen, um nicht eines der nächsten Opfer von Betrügern zu werden.

Alle Senioren/Seniorinnen und alle interessierten Bürger der Stadt Amorbach sowie aus allen Umlandgemeinden sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vortrag findet statt am:

09. Juli 2025, um 15 Uhr
in der Gaststätte Schmelzpfanne, Schüttstraße.

Wir freuen uns auf viele interessierte Teilnehmer

Der Seniorenbeirat der Stadt Amorbach berichtet

Oft sucht man in einer fremden Stadt eine Toilette und es fehlen entsprechende Hinweise. Abhilfe kann die Toilet Finder App bringen. Die Anwendung funktioniert für Android und IOS.

Mit einer Datenbank von über 150.000 registrierten Toiletten stehen die Chancen gut, fündig zu werden.

Die App bietet auch einige Zusatzinfos. So wird angezeigt, wann die WCs geöffnet haben, ob sie behindertengerecht oder kostenlos sind.

Es kann auch über Google Maps nach Toiletten gesucht werden, aber nicht so detailliert wie beim „Toilet Finder“.

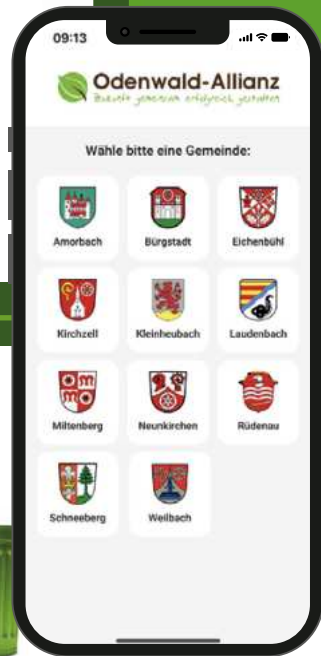
Der Seniorenbeirat wünscht Ihnen allen einen erholsamen Sommer.

Jetzt neu!

Odenwald-Allianz App!

- › Eventkalender
- › Freizeit- und Geheimtipps
- › Alltagshelfer
- › Direkter Draht zur Gemeinde

 **Odenwald-Allianz**
Zukunft gemeinsam erfolgreich gestalten



Freizeit

- › Gemeinde- und Freizeitguide
- › Veranstaltungskalender
- › Schwarzes Brett

Alltag

- › Abfallkalender
- › Mängelmelder
- › Lokales Wetter

Auskunft

- › Neuigkeiten aus Deiner Gemeinde
- › Wichtige Links & Notfallnummern
- › Hinweise & Warnungen
- › Push-Benachrichtigungen

QR-Code scannen &
App downloaden



Dharmika Karate-Do Amorbach e.V.

Gemeinschaftserlebnis beim Dharmika Karateverein Amorbach: Filmnachmittag im Schlosstheater Miltenberg!

Am Montag, den 02.06. erlebte der Dharmika Karateverein aus Amorbach einen besonderen Nachmittag, der die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Eltern weiter festigte. Insgesamt 53 Karateka und ihre Familien versammelten sich im Kino Schlosstheater in Miltenberg, um gemeinsam den neuen Film „Karate Kid Legends“ anzuschauen.

Dieser Filmnachmittag war nicht nur eine unterhaltsame Abwechslung zum Training im Dojo, sondern auch eine hervorragende Gelegenheit, die Gemeinschaft zu stärken. In einer Sportart, die stark auf Disziplin, Respekt und Teamgeist basiert, sind gemeinsame Erlebnisse von großer Bedeutung. Der Film „Karate Kid Legends“, der die Themen Freundschaft, Durchhaltevermögen und die Werte des Karate aufgreift, passte perfekt zu den Idealen des Vereins und bot den Mitgliedern die Möglichkeit, sich außerhalb des Trainings zu treffen und auszutauschen.



Trainerteam, Mitglieder und deren Eltern (Dharmika Karate - Do Amorbach e.V. Stilrichtung Shito-Ryu)

Die Atmosphäre im Kino war von Vorfreude und Begeisterung geprägt, Popcorn und Getränke standen bereit. Die Mitglieder und ihre Eltern genossen nicht nur den Film, sondern auch die Zeit miteinander. Solche gemeinsamen Freizeitaktivitäten fördern den Zusammenhalt und schaffen Erinnerungen, die über das Training hinausgehen. Es ist wichtig, dass die Mitglieder des Dharmika

Karatevereins nicht nur als Sportler, sondern auch als Teil einer großen Familie zusammenwachsen.

Der Nachmittag im Miltenberger Kino war ein voller Erfolg und wird sicherlich nicht der letzte gemeinsame Ausflug sein. Der Dharmika Karateverein setzt weiterhin auf solche Erlebnisse, um die Gemeinschaft zu stärken und den Teamgeist zu fördern.

Ein herzlicher Dank geht an alle, die dieses besondere Event ermöglicht haben!

Homepage:www.karate-amorbach.com

Autor: Sabrina Klein
Foto: Dharmika Karate-Do Amorbach e.V.



bentheimerholz
Sägewerk Schröpfer GmbH & Co. KG

Das Sägewerk in Mudau sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/n

Portalkran-Baggerfahrer/in
(m/w/d)

Quereinsteiger willkommen.

Senden Sie uns gerne eine E-Mail
mit Lebenslauf an:

info-mudau@bentheimer-holz.com
oder telefonisch unter 06284-92190.

Hurra,

**Luise und
Levin sind da!**



Ich freue mich mit den Eltern
Anna & Nicolas über die Geburt
der Zwillinge:

Luise • 3265 g • 52 cm

Levin • 2385 g • 47 cm

Oma Konny



Claus Fecher

| Heizung · Sanitär · Energie

INNOVATIVE TECHNOLOGIEN UND EFFIZIENTE KONZEPTE

Gas-Wasser-Installation

Innovative Heiztechnik

Regenerative Energien

Traubäder

Wohnraumlüftung

Hydraulischer Abgleich

Wartung und Service

ZUKUNFTSORIENTIERTE
GEBÄUDETECHNIK

Claus Fecher GmbH

Im Küsterlein 1

63936 Schneeberg

Tel. 09373 2275

info@fecher-haustechnik.de

www.fecher-haustechnik.de

Y-KÜCHE

So macht gemeinsames Kochen Spaß: schnippeln, spülen, bruzzeln, quasseln – jeder hat seinen Platz, niemand kommt sich in die Quere, alles läuft entspannt zusammen. **Wunschtermin vereinbaren: 09371 9753-0**

Raumwunder
und Blickfang

Großheubach, Industriestr. 20, Tel.: 09371 9753-0 | Di.-Fr. 09:30-18:30, Sa. 09:30-16:00

Erbach, Neckarstr. 19, Tel.: 06062 912005 | Mi.-Fr. 09:30-18:30, Sa. 09:00-14:00

Terminvereinbarung: **09371 9753-0** oder info@brossler.de

Besuchen Sie uns im Internet: www.brossler.de



Blog-Artikel



Gerhard Broßler Inhaber/Schreinermeister

 **BROßLER®**

Küche Aktiv

ADORNO 2 - Jour Fixe Juli 2025

Herzliche Einladung an alle Interessierten zu
unserm nächsten Treffen

am **SONNTAG, den 13. JULI 2025, 15 Uhr**

in **DEN RÄUMLICHKEITEN DER FIA**

ADORNO 2, SCHMIEDSGASSE 14

IN AMORBACH

EXPERTENRUNDE mit Dr. STEFAN VOLK:

„Zwischen Offenbarung und Lehre. Benjamins Zeichenbegriff mit einem Ausblick auf Adorno.“



Schmiedsgasse 14

Foto: Anna Tretter

Im Vortrag geht es um Walter Benjamins Aufsätze „Über Sprache überhaupt und über die Sprache des Menschen“ und „Die Aufgabe des Übersetzers“; bei T.W. Adorno um die „Ästhetische Theorie“ mit einem Exkurs zur Bildenden Kunst.

Dr. Stefan Volk, Jg. 1969. Studierte Philosophie, Soziologie und Germanistik in Würzburg und Tübingen und arbeitet als Geschäftsführer in der Gesundheitsbranche.

Für die Unterstützung der Veranstaltung danken wir der **KUNSTPUNKT STIFTUNG HERPEL**, Berlin und der **Joachim & Susanne SCHULZ STIFTUNG**.

Um eine Reservierung für die Teilnahme bis zum **5. Juli** unter T. 0171 43 67 488 oder per Email: info@fia-amorbach.de wird freundlich gebeten.

Freiwillige Feuerwehr Boxbrunn

Blaulichtkids unterwegs

Am Freitag, 20.06.25 besuchten die Boxbrunner Blaulichtkids die Atemschutzstrecke der Feuerwehr Walldürn. Dort angekommen, erwartete uns schon Tobias Hauke, der uns im Schulungsraum willkommen hieß. Nachdem die Kids ihr Wissen über die Aufgaben der Feuerwehr unter Beweis gestellt hatten, erklärte Tobias ihnen, dass Feuerwehrleute, die in den Innenangriff gehen, ihre Fitness in regelmäßigen Abständen unter Beweis stellen müssen. Die Blaulichtkids konnten es kaum abwarten, diese „Tests“ selbst einmal auszuprobieren.

Zuerst durften alle Kids den Pressluftatmer aufsetzen und schnauften teilweise schon schwer unter dessen Gewicht. Als Tobias dann noch die gefüllte Pressluftflasche brachte und einige versuchten diese anzuheben, waren sich alle einig, dass dieser „Rucksack“ viel schwerer als der vertraute Kindergarten- und Schulrucksack ist.

Weiter ging es dann im Fitnessraum, wo zunächst alle Geräte und deren Funktion besprochen wurde, bevor die Kids mit vereinten Kräften selbst mal am Hammer zogen.

Das größte Highlight jedoch wartete im nächsten Raum: der Hindernisparcour. Waren sie zu Beginn alle noch etwas zurückhaltend und keiner wollte direkt seinen Mut unter

Beweis stellen, konnten wir sie am Ende kaum mehr bremsen. Ein Durchgang war nicht genug. Am liebsten hätten die Blaulichtkids den restlichen Nachmittag hier verbracht. Doch es wartete noch eine letzte Aufgabe auf sie: die Rettung und Bergung verletzter Personen in Form von mit Sand gefüllten Puppen unterschiedlicher Größe und Gewichtes. Auch hier stellten unsere Blaulichtkids wieder ihre Teamfähigkeit unter Beweis und transportierten auch die 70kg Puppe von A nach B.



Foto: FFW Boxbrunn

Zum Abschluss machten wir noch einen Abstecher in die Fahrzeughalle, wo alle Autos mit ihren Besonderheiten begutachtet wurden. Die Kids staunten nicht schlecht, über die Gerätschaften und die Menge an Wasser, die in den Autos verstaut ist. Auch zählten sie mehrfach nach, ob es wirklich acht Autos waren, die in der Halle Platz fanden. Auf die Frage, welches Auto sie für ein gemeinsames Gruppenfoto haben möchten, war die Antwort eindeutig: die Drehleiter!

Nachdem wir ein Erinnerungsfoto gemacht hatten, schauten wir noch einen kurzen Film über die Feuerwehr Walldürn an.

Voll bepackt mit vielen Eindrücken und einer Menge neuem Wissen im Gepäck, bedankten wir uns ganz herzlich bei Tobias für den interessanten Nachmittag und traten die Heimreise an.

Fronleichnamsprozession


Am Samstag, 21.06.25 fand die Fronleichnamsprozession in Boxbrunn statt. Bereits tagsüber wurden fleißig Blumen gesammelt, Gestecke gemacht, Farn und Birken geholt und der Altar vorbereitet. Bei strahlendem Sonnenschein konnten wir dann den Gottesdienst unter freiem Himmel - bzw. unterm Sonnenschirmen feiern. Zum Schlusseggen zogen wir dann mit musikalischer Untermalung des Musikvereins Watterbach-Breitenbuch zur Kirche. Natürlich wurden auf dem Weg dahin auch fleißig Blumen gestreut.

Traditionell ging es nach dem Segen dann ebenfalls mit musikalischer Begleitung wieder zurück ans Dorfgemeinschaftshaus, wo Herr Pfarrer Wöber dann zur Lyra griff und die Kapelle tatkräftig unterstützte. So ließ man den Abend bei guter Musik und geselligem Beisammensein ausklingen.




Pfarrer Wöber mit dem Musikverein Watterbach-Breitenbuch; Fotos: Sarah Hennig






Malerteam 
SEIFERT 

 **01714780131**

 **info@malerteam-seifert.de**

 **www.malerteam-seifert.de**

Wasserschaden?

-  **SCHNELLE TROCKNUNG**
-  **PRÄZISE SCHADENSBEHEBUNG**
-  **EFFEKTIVE SCHIMMELPRÄVENTION**
-  **REINIGUNG MIT PROFI-GERÄTEN**
-  **SCHADENSDOKUMENTATION**



ENTDECKEN SIE UNSERE ARBEITEN 

Maler- und Tapezierarbeiten
kreative Wandgestaltung
Trocken- und Dachausbau
Wärmedämm Verbundsystem
Fassadengestaltung/sanierung
Bodenbeläge



**Malerbetrieb
Sascha Grossmann**

Gartenstraße 4 • 63937 Weilbach



01703643130

malerbetrieb-sascha-grossmann.de



elektro
W&ER
elektroinstallation

- Elektroanlagen
- Elektroinstallation
- Antennentechnik
- Reparaturservice

© www.hansenwerbung.de

Ringstraße 36 • 63936 Schneeberg • Tel. 0 93 73 / 35 72 • Fax 0 93 73 / 44 25



Heimat- und Geschichtsverein Amorbach e.V.

Templerhaus für Amorbacher

„Das Templerhaus ist toll, aber ehrlich gesagt: Drin war ich noch nie!“

Ein Aussage, die wir von vielen Amorbachern kennen!

Damit dies nicht so bleibt, bietet der Heimat- und Geschichtsverein an, das historische Gebäude unkompliziert zu besichtigen:

Templerhaus für Amorbacher

Sonntag, 6. Juli 2025, 11 – 17 Uhr

An diesem Tag steht das historische Gebäude zur Besichtigung offen und Gäste können in Führungen (ca. 11.00/12.30/14.00/15.30 Uhr oder nach Bedarf) Einzelheiten über das älteste Fachwerkhaus Bayerns erfahren. Eintritt und Führungen sind kostenlos! Das Angebot gilt natürlich nicht nur für Amorbacher und die Besucher können ihre Eindrücke bei gekühlten Getränken verarbeiten.

Besuch der Freilichtaufführung des „Götz von Berlichingen“

Man hätte sich wohl keinen schöneren Abend heraussuchen können: Die laue Sommernacht der Sonnenwende bot den idealen Rahmen für den Besuch der Freilichtaufführung von Goethes „Götz von Berlichingen“. Vor 500 Jahren weilte der Ritter während des Bauernkrieges für eine Woche in Amorbach; nun besuchte der HGV ihn an seinem Geburtsort, der „Götzenburg“ in Jagsthausen – dem Stammsitz der Herren von Berlichingen.



Gleich geht's los: Gespanntes Warten auf Goethes „Götz von Berlichingen“ Foto: Bernhard Springer

Nach einem gemeinsamen Essen im „Roten Schloss“ begab sich die 45 Personen starke Besuchergruppe in den Innenhof der Burg, wo seit mittlerweile 75 Jahren Goethes Jugendwerk präsentiert wird. Thomas Sarbacher – ein vielen Gästen bekannter Schauspieler – verkörperte die Titelrolle fulminant und überzeugend. Nach zweieinhalb Stunden endete nicht nur das Theaterstück, sondern auch die Reihe an Gedenkveranstaltungen des HGV zum Bauernkrieg vor 500 Jahren.

**Mit dem QR Code
gelangen Sie direkt
zu den Mediadaten
für Firmen**



SCAN ME





PIAZZA SOLONA - MAINSTRASSE 50. - 63897 MILTENBERG - 09371/6694966



www.greendesign-gmbh.de

gestalten | bauen | renovieren | kaufen | verkaufen



WIR MACHEN'S MÖGLICH!

PROFESSIONELLE PLANUNG, UMSETZUNG
UND PFLEGE IHRER GRÜNANLAGEN!

WIR BAUEN IHREN TRAUM
VOM POOL!

ALLE KOMPETENZEN UNTER EINEM DACH!

green design GmbH
AC Immobilien GmbH
AC Bau GmbH

**WIR BRINGEN IHRE
GARTENTRÄUME IN
DIE REALITÄT**

Ohrnbachtalstraße 7
63937 Weckbach
0 93 73 – 20 39 27 0
info@greendesign-gmbh.de

Joachim und Susanne Schulz Stiftung

Mitmachaktion „Leben im Waldboden“ am 20.7.

Zusammen mit Naturpark Guide Caroline Neumeister gehen wir, mit Eimern und Becherlupen ausgestattet, auf eine Entdeckungstour durch den Wald im Ünglert. Das Leben im Waldboden werden wir unter die Lupe nehmen und eine eigene Laubstreuuntersuchung durchführen.

Bei der Smart Pfad Aktion kommen aber nicht nur die kleinen Entdecker auf ihre Kosten. Das Mühlendorf Ünglert hat kulturhistorisch viel zu bieten und Herbert Scharmann wird die Teilnehmenden mit zu einem Ausflug zur Riesenschmiede nehmen.

Datum: Sonntag, 20.07.25, 14:00 Uhr – 17:00 Uhr; Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus Ünglert; **Zielgruppe:** Familien mit Vor- und Grundschulkindern + alle Interessierten; **Anmeldung und Info:** veranstaltungen@js-schulz-stiftung.de oder 09373-2004344. *Für die Kinder sollte Wechselkleidung und genügend Proviant eingepackt werden.*

Workshopnachmittag in der Forscherwerkstatt am 29.07.

Mit Frauenpower in die Werkstatt! Am 29. Juli bietet die Stiftung in der Forscherwerkstatt einen Holz- und Kreativworkshop für Mädchen ab 10 Jahren mit ihren Müttern an. Gebt eurer Kreativität neuen Freiraum und entdeckt euer handwerkliches Geschick. Mit Säge, Feile, Lötkolben oder an Drechselbank und Lasercutter könnt ihr tolle Dinge selber machen. Egal, ob ihr schon Erfahrung habt oder eher selten in der Werkstatt zu finden seid, wir zeigen euch, wie es geht.

Datum: Dienstag, 29.07.25, 16:00 Uhr – ca. 18:30 Uhr; Ort: Forscherwerkstatt Amorbach, Neudorfer Str. 2; **Zielgruppe:** Mädchen der 5. – 10. Klasse in Begleitung ihrer Mütter. **Info:** Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung erforderlich unter: a.schirmer@js-schulz-stiftung.de, Tel. 09373/2004343

Bei Bedarf fährt das MINT-Mobil der Gemeinde Mudau die Teilnehmerinnen nach Amorbach.

Aktionen und Veranstaltungen im Überblick

Alle Informationen und Termine finden Sie unter: www.js-schulz-stiftung.de

- 20.07.25 um 14 Uhr **Mitmachaktion „Leben im Waldboden“**
- 29.07.25 um 16 Uhr **Workshop in der Forscherwerkstatt „Mom & Me“**
- 28.09.25 | 11:00 – 16.30 Uhr **Erlebniswanderung Smart Pfad 2025**



Kath. öffentliche Bücherei Amorbach

Unsere Öffnungszeiten

Mittwoch: 17:30 Uhr – 19:00 Uhr

Samstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Sonntag: 10:30 Uhr – 12:00 Uhr

buecherei.amorbach@gmail.com



Neue Bücher für den Lesesommer

Krimis:

Sophie Bonnet – **Provenzalisches Licht**(Frankreich), Davide Longo- **Ländliches Requiem**, Cay Rademacher – **Rätselhaftes Saint-Remy** (Frankreich), Julie Clark – **Die unsichtbare Hand**, Lenz Koppelstätter – **Ein Schimmern am Berg** und **Was am Ufer lauert**, Pierre Martin – **Madame le Commissaire** und die gefährliche Begierde (Frankreich), Mo Malo – **Tod in St. Malo**, Die Breizh-Brigade (Frankreich), Benjamin Cors – **Aschesommer**, Lucy Foley – **Mittsommer**, Vera Buck – **Der dunkle Sommer**, Ulf Kvensler – **Die Insel**, einer kennt die ganze Wahrheit, Simon Mason – **Ein Mord im November**

Romane:

Sophie Astrabie – **Die Chance unseres Lebens**, Corina Bomann – **Die Frauen vom Rosenhag**, Band 1, Sebastian Fitzek – **Das Horror-Date**, Fabian Neidhardt – **Endlosschleifentage**, Austin Taylor – **Das Gefühl von Unendlichkeit**, Benjamin Myers – **Strandgut**, Andrea Paluch/Robert Habeck – **Die zweite Heimat der Störche**, Carley Fortune – **Dieser Sommer wird anders**, Garret Carr – **Der Junge aus dem Meer**, Nina George – **Die geheime Sehnsucht der Bücher**, Michelle Marly – **Die Villa in Weimar**, Gina Mayer – **Der Kuckuck**, Ronald Reng – **Er kenne Herrn Benz nicht, sagt Herr Daimler**, Christoph Wortberg – **Gussie**, die zweite Frau Konrad Adenauers

Diese und viele weitere Bücher stehen bei uns zur Ausleihe bereit, hier findet jeder etwas für einen entspannten Lesesommer.

Das Bücherei-Team Amorbach

Kolpingsfamilie Amorbach

Zeltlager der Kolping Amorbach 2025

Es ist eine mittlerweile über 40 Jahre alte Tradition: an Pfingsten bricht die Kolpingfamilie Amorbach ins Zeltlager auf. Diesmal ging es mit über 80 Kindern nach Gersfeld-Dalherda. Nach anfänglichen Wetter-Problemchen zeigte sich die Röhn von ihrer besten Seite, so dass die Teilnehmenden bei strahlendem Sonnenschein spielen, wandern und sich bei mehreren Wasserschlachten abkühlen konnten.



Foto: Andreas Neuser

Nicht nur die Lageraktivitäten wie das abendliche Singen am Feuer, eine spannende Nachtwanderung oder Stationenspiele und Lagerolympiade sorgten einmal mehr für eine unvergessliche Woche. Nebenbei halfen alle Teilnehmenden auch der ortsansässigen Druidenvereinigung, den TÜV zu bestehen.

Die Lagerleitung bedankt sich dafür bei allen Kids. Die Tage mit euch waren großartig! Unser Dank gilt auch allen Eltern sowie den helfenden und unterstützenden Hände im Hintergrund.

Wir freuen uns schon aufs nächste Jahr. Bis dahin könnt ihr eure Fotos unter www.allowio.de (passwortgeschützt) abrufen.

Weitere Informationen und Veranstaltungen unter www.kolping-amorbach.de



BRATWURST DES MONATS JULI

Bratwurst
„italienische Art“
mit Tomaten
und Parmesan

UNSERE SPARTÜTE

für MITTWOCH, 02. + 09. JULI

- 2 eingelegte Bauchscheiben
- 1 Päckchen gemischte Grillwürstchen
- 1 Paar Rauchpeitschen
- 1 Dose Lyoner 190 g

Wert ca. 22,- €

nur **15,- €**

Weil man Qualität schmeckt ...

Fleisch von Landwirten aus der Region, Eigenschlachtung.

Filiale Miltenberg
Hauptstraße 33
☎ 09371 3229

Filiale Weilbach
Hauptstraße 49
☎ 09373 2067061

Stammhaus Breitendiel
Nibelungenstr. 49
☎ 09371 2179

Produktion Großheubach
Auweg 17
☎ 09371 953940

Unsere Wochenangebote
finden Sie auf:
www.heigel-eck.de

1999
26
2025

*Gut, dass es
uns gibt!*

Die Häuslebauer

☎ 09373-902666
www.diehaeuslebauer.de

www.krug-design.de

Kreisverband
Miltenberg-Obernbürg



Zuhause gut leben

- + Ambulante Pflege
- + Essen auf Rädern
- + Fahrdienst
- + Hausnotruf
- + Hauswirtschaftliche Hilfen
- + Pflegeberatung
- + Tagespflege



BRK-ServiceZentrum · Römerstr. 93 · 63785 Obernbürg · 06022 6181-0

BRK-ServiceCenter · Burgweg 22 · 63897 Miltenberg · 09371 668008-0

info@brk-mil.de · brk-mil.de



Musikverein „Stadtkapelle Amorbach 1954“

Zeltlager der Stadtkapelle Amorbach

Vom 07.06. bis 13.06. 2025 fand wie jedes Jahr das Jugendzeltlager der Stadtkapelle in Glashofen statt. Da die Vorstandschaft sich wohl beim obligatorischen Beten auf dem Engelberg diesmal weniger bemüht hatte, begannen die ersten Tage regnerisch. Glücklicherweise waren alle Zelte und Wohnwagen rechtzeitig aufgebaut, sodass alle im Trockenen saßen. Das Wetter tat der Stimmung keinen Abbruch und so wurden den Tag über viele Gesellschaftsspiele gespielt und die ein oder andere Schafkopfrunde kam bei kühlen Getränken zusammen.

Der Sonntag ist seit ein paar Jahren der Tag, an dem alle Musikerinnen und Musiker, die nicht für das Zeltlager angemeldet sind vorbeikommen um köstliches, frischgezapftes Bier, Freigetranke und ein leckeres Abendessen genießen können. Diesmal gab es Gegrilltes von Kurt Rippberger.



Foto: F. Schwing

Ab Montag wurde das Wetter deutlich besser, und die Kinder und Jugendlichen konnten sich bei Fußball, „Datsches“ und einigen Spielen, die man sich vom Musikverband Untermain ausgeliehen hatte so richtig austoben. Abends traf man sich immer am Feuer und so manche zeigten dann, dass sie nicht nur gut Musik spielen, sondern auch gut singen können.

Im Laufe der Woche fanden auch immer wieder Gemeinschaftsaktionen statt. So wurde die Lagerfahne bemalt und aufgehängt, ein Zeltlagerbingo gespielt und auch die Lagerolympiade, organisiert von der Jugendvorstandschaft durfte nicht fehlen. Hier bekamen alle Kinder und Jugendlichen am Schluss einen Preis sowie die diesjährige Zeltlagerteilnahmeurkunde.

Um für unsere Sicherheit zu sorgen, ging der Lagerälteste Herbert jeden Abend mit den Kindern und Jugendlichen auf Nachtwache, was dem einen oder anderen mit Sicherheit viel Mut abverlangt hat. Doch eines Abends war die Patrouille unaufmerksam und es schlich sich ein „Wolpertinger“ ins Lager, welches sogar zum Teil fotografiert worden war. Am folgenden Abend wurde das Fabelwesen wieder von der Nachtwache in der Nähe des Zeltplatzes gesichtet, jedoch konnte man es nicht einfangen. Am nächsten Morgen war die Lagerfahne weg und nur ein Brief blieb zurück, in dem der „Wolpertinger“ dazu aufforderte sie zurückzuholen. Also machten sich alle spät abends auf zur Nachtwanderung und drei mutige Kinder konnten mit Hilfe von auf dem Weg gesammelten Gegenständen die Fahne ergattern. Nicht so einfach, denn auf der Strecke passierten immer wieder mysteriöse Dinge.

Der Abend verlief weiter ruhig und am Feuer wurden die letzten Gespräche für das diesjährige Zeltlager geführt und mit den ein oder anderen „Herbertselfies“ festgehalten.

Am nächsten Tag hieß es dann wieder – viele Hände, schnelles Ende – und alle halfen gemeinsam die Zelte abzubauen und alles zu verräumen.

Hast auch du Lust, das nächste Jugendzeltlager der Stadtkapelle mitzerleben, dich auszutoben, neue Freunde kennenzulernen, dich auch mal zu gruseln und einfach nur Spaß zu haben?

Dann komm einfach zu unserem **Jugendwerbetag am Samstag, den 28.06.2025 ab 10 Uhr in der Grundschulturnhalle!**

WaldläuferOdenWald e.V.

Sonntags im Wald

Liebe Naturfreunde und Familien, wir, der Verein WaldläuferOdenwald e.V., laden dich herzlich zu unserer Veranstaltungsreihe „Sonntags im Wald“ ein! Erlebe gemeinsam mit uns die Schönheit und Vielfalt der Natur in entspannter Atmosphäre. Diese spannenden Veranstaltungen haben wir für dich vorbereitet:

• Offenes Waldatelier

Datum: 20.07.2025

Uhrzeit: 10:00 – 12:00 Uhr

„Sehen, fühlen, Spuren hinterlassen.“

Ein Offenes Atelier ist ein Ort, an dem Kunst und Austausch stattfinden und individuell gearbeitet wird. Beim Waldatelier ist zusätzlich die Natur mit dabei – als Inspiration, Gegenspieler oder vielleicht als Helfer? Als studierte Malerin und Kunstpädagogin lade ich, Lalena Moseler dich herzlich ein dabei zu sein! Diese Veranstaltung richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene ab 10 Jahren (max. 20 Personen). Bringe deine eigenen Malsachen mit: z.B. Zeichenstift, Block, Aquarell- oder Wasserfarbkasten, Pinsel, Lappen, Wasser. Wenn Ausstattung nicht vorhanden – bitte vorher Bescheid geben. Die Teilnahmegebühr beträgt 15 Euro.



Waldatelier Foto: Lalena Moseler

• Waldyoga für Kinder

Datum: 27.07.2025

Uhrzeit: 10:00 – 11:15 Uhr

Komme mit uns in die Ruhe und Gelassenheit des Waldes! Bei unserem Waldyoga für Kinder zwischen 4 – 6 Jahren erleben die Kleinen spielerisch Yoga-Übungen in der Natur. Eine wunderbare Gelegenheit, Körper und Geist in Einklang zu bringen. Zum Abschluss gibt es noch einen kleinen Obst- und Gemüseimbiss für die Kinder. Geleitet wird die Stunde mit maximal 8 TeilnehmerInnen von Diana Krämer (Yogalehrerin) und Anja List-Blom (Sozialpädagogin). Bitte bring eine Yogamatte und eine Decke mit. Die Teilnahmegebühr beträgt 12 Euro.

• Yoga im Wald für Jugendliche und Erwachsene

Datum: 27.7.2025

Uhrzeit: 16:00 – 17:30 Uhr

Yoga im Wald – Finde deine innere Ruhe in der Natur!

Lass den Alltag hinter dir und tauche ein in die beruhigende Atmosphäre des Waldes! Bei unserer Yoga-Stunde im Freien erlebst du die harmonische Verbindung von Körper, Geist und Natur. Gemeinsam widmen wir uns ausgewählten Asanas (Körperhaltungen) und dem Atem. Natürlich wird auch die Entspannung hierbei nicht zu kurz kommen. Egal, ob du AnfängerIn oder erfahren bist – diese Stunde ist für alle geeignet! Gönn dir eine kleine Auszeit an der frischen Luft und tanke neue Energie im Grünen! Komme in bequemer Kleidung und bringe eine Yogamatte sowie ein kleines Sitzkissen mit. Geleitet wird die Yoga-Stunde von Nadine Johansson (YogaFREUDE). Die Teilnahmegebühr beträgt 15 Euro.

Wir freuen uns auf euch und gemeinsame, unvergessliche Erlebnisse im Wald! Bitte meldet euch rechtzeitig an, da die Plätze teilweise begrenzt sind. Für weitere Informationen und Anmeldungen wendet euch gerne über sonntagsimwald@gmail.com an uns. Kommt zu allen Veranstaltungen mit wetterfester Kleidung, Sonnen- und ggf. Zeckenschutz sowie ausreichend zu trinken. Wir treffen uns jeweils am Wanderparkplatz Beuchener Berg in Amorbach. Der Verein Waldläufer e. V. hat für diese Veranstaltungsreihe eine finanzielle Unterstützung von der Joachim und Susanne Schulz Stiftung erhalten.

Euer Team von „Sonntags im Wald“



Markt Kirchzell

mit Breitenbuch, Buch, Ottorfszell,
Preunschen und Watterbach

Mitteilungen

BAYERISCHER
ODENWALD
Amts- und Mitteilungsblatt



Historischer Gesprächskreis Kirchzell (HGK)

Das nächste Treffen

Die nächste Versammlung des HGK, es ist bereits das 7. Treffen, findet diesmal am
Freitag, den 11.07.2025 um 19:00 Uhr
in der

Gaststätte „Zur Wildenburg“ in Buch statt.

Jedermann/frau ist wieder eingeladen; wir freuen uns auch über neue Gäste!

HGK-Gesprächspartner

Reinhard Zang, Tel. 09373-4430

Angebot vom
07.07. – 12.07.25



Angebot vom
14.07. – 19.07.25



2 Stück Blechkuchen

nach Wahl nur **5,00 €**



Körnerbrötchen

5 Stück gemischt

nur **4,25 €**

63916 Amorbach, Telefon 09373/1254, www.schlossmuehle-amorbach.de



- EXAMINIERTES FACHPERSONAL
- INDIVIDUELLE UNTERHALTUNG
- VIELFÄLTIGE ANGEBOTE
- ANGEBOTE FÜR DEN TAGESABLAUF

**DER
BEWOHNER
STEHT IM
MITTELPUNKT
UNSERES TUNS**

Kreisaltenheim Amorbach
Herzogin-von-Kent-Straße 9
63916 Amorbach

☎ 09373 9712-0
verwaltung@kreisaltenheim-amorbach.de

Filiale Amorbach
Debonstraße 3a
63916 Amorbach

Anmeldungen
Montags ab 18:00 Uhr

Theorieunterricht
Montags von
18:30 Uhr - 20:00 Uhr

www.fahrschule-grosskinsky.de **FAHRSCHULE**
GROSSKINSKY
Tel. 093 71 / 1226

WhatsApp-Hotline: 0170 311 58 87

QR-Code scannen und anmelden:



www.fahrschule-grosskinsky.de info@fahrschule-grosskinsky.de

**Ausbildung aller
Klassen, Intensivkurse
und noch vieles mehr...**

**Deine Fahrschule in
AMORBACH**

Warum gleich eine neue Küche kaufen?



KÜCHEN · PLANUNG · SERVICE
MODERNISIERUNG UND ERSATZBEDARF

Wir modernisieren Ihre Küche!

- ▶ neue Arbeitsplatten
- ▶ neue Fronten
- ▶ neue Elektrogeräte...

P.S.: Neue Küchen gibt es bei uns auch 😊

Telefon: 0 93 73 2 05 83 83
E-Mail: heiko@hw-kuechen.de

Mobil: 0160 5 07 19 23
Internet: hw-kuechen.de

Staller & Weiß

Geschäftsführer:
David Ritter und Larissa Weiß



HEIZUNGSBAU GMBH

- Kundendienst
- sanitäre Anlagen
- Wärmepumpen
- Solaranlagen
- Holz- und Pelletheizungen
- Installation von Öl- und Gasheizungen

Laudenbach

Aufsebring 16

Tel. 09372/94823-11 • Fax 09372/94823-23

E-Mail info@staller-weiss.de



KÖB - Kath. öffentliche Bücherei



Öffnungszeiten der Bücherei Schneeberg

Montag: 16:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 17:30 bis 19:00 Uhr

Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch!



Turnverein Schneeberg

TVS ruft zur zweiten Infoveranstaltung auf: Es gilt gemeinsam die Zukunft des Vereins zu sichern!

Nach einer ersten Auftaktveranstaltung im Mai, bei der darüber informiert wurde, dass der Turnverein eine neue Vorstandschaft für die nächste Amtsperiode 2026 sucht, lädt der TVS alle Mitglieder, Freunde und Interessierten zu einer weiteren Informationsveranstaltung ein. Diese findet am **Mittwoch, den 23. Juli 2025, um 19 Uhr im Nebenraum der Turnhalle** statt.

Ziel des Abends ist es, einen offenen Einblick in die aktuelle Struktur des Vereins zu geben und mögliche Modelle für eine zukünftige Organisation vorzustellen. Der TVS möchte transparent aufzeigen, wie die Vereinsarbeit aktuell organisiert ist, wo Herausforderungen liegen und wie durch neue Strukturen und gemeinsames Engagement eine zukunftsfähige Entwicklung gelingen kann. – Es braucht noch viele neue Engagierte, die dazu beitragen, den Verein weiterzuführen.

Alle, denen der Verein am Herzen liegt – sei es als langjährige Mitglieder, aktive Sportlerinnen und Sportler, Eltern, ehemalige Engagierte oder neue Interessierte: bringt euch ein, helft uns mit, werdet aktiv!

Wer sich vorstellen kann, den Verein mitzugestalten, in einer ehrenamtlichen Führungsposition zu agieren oder einfach mehr über die Abläufe und Möglichkeiten erfahren möchte, ist herzlich eingeladen.

Der TVS freut sich über zahlreiche Teilnehmende, gute Gespräche und neue Impulse für eine starke Vereinszukunft.

PERSÖNLICH
BERATEN

KOMPETENT
GEPLANT

ZUVERLÄSSIG
UMGESETZT

- SANITÄR
- HEIZUNG
- KLIMA
- ENERGIE



HAUSTECHNIK MORAWETZ GMBH & CO. KG
DIESELSTR. 5 | 63920 GROSSHEUBACH
TEL. 0160/94 97 50 23

INFO@HAUSTECHNIK-MORAWETZ.DE
WWW.HAUSTECHNIK-MORAWETZ.DE



HERZLICHE
EINLADUNG

AN ALLE EINWOHNER, GÄSTE,
MITGLIEDER UND FREUNDE DES
TENNISCLUBS KIRCHZELL ZUR

TENNIS
ORTSMEISTERSCHAFT
2025



VON MITTWOCH 09. JULI
BIS FREITAG 11. JULI 2025.
BEGINN JEWEILS AB 17:45 UHR.
MIT KINDERHÜPFBURG AM FREITAG.



Seniorenresidenz
Haus Theresa

Beste
Pflege
zu fairem
Preis



- seit 30 Jahren familienbetrieben
- wiederholt MDK-Note 1,0
- Heimplatz ab 2000,- € Eigenanteil
- Einzelzimmer oder auf Wunsch Doppelzimmer
- Kurz- und Vollstationäre Pflege
- moderner Neubau oder Haupthaus mit Innenhof und Café
- idyllische Lage in Mudau-Steinbach

Familie Matz

Poststr. 14 • 69427 Mudau
Tel. 06284-9203-0 • info@haus-theresa.de

www.Haus-Theresa.de



Freiwillige Feuerwehr Weilbach

Kinderfeuerwehr Weilbach Löschfrösche

Am Samstag, den 17. Mai 2025 haben unsere Löschfrösche erneut an der Abnahme des Kinderflämmchens der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Miltenberg teilgenommen.

Im Feuerwehrhaus Weilbach trafen sich die Kinderfeuerwehren aus Bürgstadt, Monbrunn, Miltenberg und Weilbach.



Insgesamt 53 Kinder stellten sich den Aufgaben des Kinderflämmchens der Stufen 1, 2 und 3 und meisterten diese mit großem Erfolg!

Zur Stärkung, auch der überörtlichen Freundschaften, gab es im Anschluss noch ein gemeinsames Essen und Getränke.

Alle konnten danach stolz mit ihren Abzeichen und einer Urkunde nach Hause gehen.
Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer!

Bücherei Weilbach

Treffpunkt Bücherei



Kath.-öffentl.
Bücherei
Weilbach
Hauptstraße 63

leih' dir was.



Öffnungszeiten:

Mi. 16:30 - 18:30 Uhr

Fr. 15:00 - 16:30 Uhr

So. 10:30 - 12:00 Uhr

Tel.: 09373 / 971950

Neue Zeitschrift angeschafft !

Liebe Leserinnen und Leser,
wir haben für Sie die Zeitschrift „**GEO**“ und „**GEOlino**“ angeschafft, die Sie ab sofort bei uns ausleihen können.

www.buechereiweilbach.de

info@buechereiweilbach.de

Seniorenkreis Weilbach

Seniorenachmittag im Monat Juli

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren aus Weilbach, Weckbach und den Ortsteilen für Donnerstag den 10. Juli 2025 ein.

Wir treffen uns um 14 Uhr an der Geflügelzuchtanlage um bei Kaffee und Kuchen, Musik und leckerem Essen vom Grill einen schönen Nachmittag in der Natur zu verbringen.

Um besser planen zu können, bitte bis Sonntag, den 06. Juli 2025 in die Anmelde Listen in den Kirchen Weilbach und Weckbach eintragen oder sich telefonisch unter der Nr. 3637 anmelden.



Teich in der Geflügelzuchtanlage Weilbach; Foto: Claudia Müller

Seniorenvertretung Weilbach

Weilbacher Seniorenbeauftragte informieren

1. Hilfe für Senioren

Referenten:

Uwe Braunwardt 1. Hilfe-Ausbilder, BRK

Dr. Lutz, Leitender Notarzt

Freitag, den 11.07.2025 um 15.00 Uhr

Rathaussaal, Weilbach

Der Eintritt ist frei!

Senioren aus Amorbach, Kirchzell und Schneeberg sind herzlich willkommen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

S. Böhmer, Ch. Buchschmid, C. Müller





Tagespflege Kleinheubach



Jahnstraße 17



09371 / 66 02 06

KOMMEN SIE GERNE ZU EINEM
KOSTENLOSEN SCHNUPPERTAG



- Entlastung für Angehörige
- Geselligkeit
- Betreuung und Förderung
- Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Kuchen
- Montag bis Freitag
von 7:45 Uhr - 17:00 Uhr
- <https://caritas-mil.de/pflege-betreuung/>



Büchler Jürgen

Forst- u. Gartengeräte
Verkauf - Service - Verleih

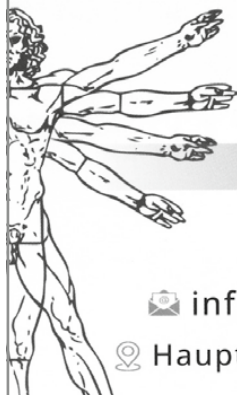


Husqvarna - Service



63931 Kirchzell
Watterbach 30
Tel.: 09373 / 2588
Fax: 09373 / 902430

www.forst-gartenprofi.de



Physiotherapie

Privatpraxis

Martin Sprenger

09373 / 205 89 93

info@sprenger-martin.de

Hauptstr. 30 - 63937 Weilbach

- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymph-
drainage
- Schmerztherapie
- KG - PNF

Hausbesuche möglich.

Termine nach Vereinbarung.



Unsere Angebote

- Dauerpflege, Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Ambulante Pflege, Hausnotruf
- Pflegeberatung §37,3 u. §45
- Essen auf Rädern



Pflegeheim im St. Elisabethenstift

GmbH

Unsere Verwaltung erreichen Sie täglich von
8.00 - 19.00 Uhr und an den Wochenenden
von 10.00 - 16.00 Uhr!

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19

email: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de

bpa

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.



Mitglied im



PFLEGENETZ
Landkreis Miltenberg

gemeinsam stark für die Pflege



Amorbach

Bürgstadt

Eichenbühl

Kirchzell

Kleinheubach

Laudenbach

Miltenberg

Neunkirchen

Rüdenu

Schneeberg

Weilbach

Immobilienseite der ILE Odenwald-Allianz

Ein kostenloses Angebot für unsere Bürger*innen in der ILE Odenwald-Allianz
Ob Eigenheim, Mietwohnung, Geschäftsräume oder Baugrundstück: Melden Sie Ihre Angebote und Gesuche aus den Kommunen der Odenwald-Allianz an ILE-Umsetzungsbegleiter Viktor Gaub: Tel.: 09373/209-40, E-Mail: info@odenwald-allianz.de

Mietangebote

Amorbach (Boxbrunn)

- **4-Zi.-Whg.**, EG, 86 m², gr. WoKü m. EBK, Bad m. BW u. Du., direkter Gartenzugang, Gge., SP, Keller an ehrliche u. ordentliche Mieter, gerne m. Tieren, Miete VS. Kurzprofil an flinke-buchhalterin@t-online.de

Kleinheubach

- **2-Zi.-Whg.**, EG, 58 m², Ortsmitte, EBK, Bad m. Du., Gäste-WC, f. NR ohne HT, ab 1.8., 430 € KM + € 120 € NK + KT. E-Mail: am11022019@gmail.com

Weilbach

- **4-Zi.-Whg.**, DG, ca. 90 m², TLB m. Du. u. BW, BLK, SP, KR. 700 € KM + 250 € NK + 3 MM KT. Tel.: 09373 902067

Mietgesuche

Alle Allianzkommunen

- **Unterstellplatz f. Wohnmobil**, Halle/Gge. (kein Carport), Länge 8,5 m, B: 2,5 m, H: 3,40m, Gewicht: 6 t, m. Stromanschl. u. gut zugänglich. Tel.: 0171 7761984

Bürgstadt und Miltenberg

- 70-jähriger NR ohne HT und PKW, gekündigt wg. Eigenbedarf, su. **2- bis 3-Zi.-Whg. (EG od. 1. St.)**, min. teilmöbliert, m. Raum f. 2 Räder. Tel.: 09371 67143

Bürgstadt und Umgebung

- Fast Rentner (NR o. HT) su. **2-Zi.-Whg. in Bürgstadt od. Umkreis v. 8 km** ab Okt. 25. Tel.: 0151 29549142

Weilbach

- Wir, eine ukrainische Familie (Eltern mit 7-jährigem Schulkind), suchen aufgrund der Nähe zur Schule **langfristig eine Wohnung in Weilbach**. Budget: bis 600 €, mind. 70 m². E-Mail: kravecoksana416@gmail.com

Kaufangebote**Amorbach**

- **Bauplatz**, voll erschl., in ruhiger Lg. an der Bebauungsgrenze, ca. 800 m², sofort bebaubar. Tel.: 0157 52129786
- **Grünland** m. 14% Wald/Gehölz, 4.670 m², Fl.-Nr. 1646, 1647, 1647/2 Preis VS, Tel.: 09351 604828

Eichenbühl

- **Ackerland (Schwabs Überhag)**: 1.150 m², 1.130 m² und 1.160 m²;
Wiesengrundstück (Gänsäcker): 1.170 m². Tel.: 09378 377

Eichenbühl OT Riedern

- **Bauplatz**, voll erschl., 847 m², Anschrift: Burgäcker 8, Preis VS. Tel.: 06026 6271

Kirchzell

- **Bauplätze** im Baugebiet „Am Bucher Weg“, voll erschl., 614 - 720 m², 110 €/m². Tel: 09373/9743-12 oder E-Mail: gemeinde@kirchzell.de

Richelbach

- **Bauplätze im Baugebiet Lämmerheide**, voll erschl., 598 m² - 777m², 115 €/m². Tel.: 09371 9738-33. Näheres auf www.neunkirchen-unterfranken.de

Kaufgesuche**Alle Allianzkommunen**

- Junges Beamtenpaar su. **Baugrundstück od. freist. EFH** im südl. Lkr. MIL. Grundstücksgsr. ab 600 m². Tel: 09371/6688822 E-Mail: haussuche-mil@web.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg**Trauercafe Weilbach im Juli 2025**

Wir laden wieder herzlich ein zum „Trauer Café“



Samstag, 12.07.2025 von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr!

Das Treffen findet in der Bücherei Weilbach, Hauptstr. 63, 1. Stock, ehemalige Raiffeisenbank statt. Barrierefreier Zugang über die Reuenthaler. Str. zwischen Arztpraxis Michael Lutz und Kirche oder über die Kirchentreppe von der Hauptstr. aus.

Die Teilnahme ist ohne Voranmeldung möglich. Neue Gäste sind jederzeit willkommen !

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V., Tel. 06022 – 7093084



Eine Stunde Zeit

Die Nachbarschaftshilfe

Wir suchen ehrenamtliche Mitarbeiter - sprechen Sie uns gerne an!

Kirchzell	Schneeberg	Amorbach	Weilbach
09373 / 206 95 57	09373 /200 09 52	09373 /200 98 35	09373 / 203 12 76

VAB stellt Aboverwaltung um

Die Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) vereinfacht, zentralisiert und digitalisiert ihre Aboverwaltung:

Ab dem 1. Juli 2025 werden alle Abonnements für das Deutschland-Ticket über ein zentrales System verwaltet. Die bisherigen Einzelverträge bei der Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH (KVG), den Stadtwerken Aschaffenburg und der Verkehrsgesellschaft Untermain (VU) gehen damit in ein gemeinsames Abo-System über.

Für Abonnements der Schülerinnen und Schüler, die über Schulen und Schulaufwandsträger abgeschlossen wurden, wird zum Start des neuen Schuljahres ein separater Vorgang umgesetzt.

Mit der Umstellung wird die VAB künftig alleiniger Ansprechpartner für alle Abo-Kunden im Verbundgebiet. Dies bringt für bestehende Kundinnen und Kunden mehrere Änderungen mit sich:

- Neue Kundennummer für Abonentinnen und Abonenten
- Neue Mandatsreferenznummer und Gläubiger-ID für den SEPA-Lastschriftzugang
- Einführung einer digitalen Ticketverwaltung über die App „VAB Digital“

Alle Kundinnen und Kunden werden in den nächsten Tagen per E-Mail kontaktiert und über die notwendigen Schritte zur Umstellung informiert. Das Team der VAB steht für Fragen zur Umstellung, unter abos@vab-info.de zur Verfügung.

„VAB Digital“ – das neue Kundenportal für unterwegs: Ab 1. Juli 2025 werden digitale Tickets ausschließlich über die neue App „VAB Digital“ bereitgestellt. Sie kann im Google Play Store und Apple App Store kostenlos heruntergeladen werden. Die App bietet neben der Ticketanzeige auch Zugang zu einem persönlichen Kundenbereich. Kundinnen und Kunden mit Chipkarten erhalten mit der Umstellung eine neue Chipkarte. Die existierenden Chipkarten verlieren zum 30. Juni ihre Gültigkeit.

Mehr online, weniger E-Mail: Bundesagentur für Arbeit setzt auf sichere Online-Kanäle

Der Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten in der digitalen Kundenkommunikation haben für die Bundesagentur für Arbeit (BA) oberste Priorität. Aus diesem Grund schränkt die BA die unsichere E-Mailkommunikation ein und setzt auf die sicheren digitalen Zugangswege von Online-Portal und App-Angebot.

Ab dem 1. Juli sind die Agenturen für Arbeit in Aschaffenburg, Alzenau und Obernburg daher nicht mehr per Email über die bisherigen ortsbezogenen Emailadressen (zum Beispiel Aschaffenburg@arbeitsagentur.de) erreichbar. Sollten Kunden danach E-Mails an diese Adressen senden, werden diese automatisch abgewiesen und es erfolgt eine Information über die nicht erfolgte Zustellung. Die BA bietet ihren Kunden zahlreiche Online-Angebote, die im Laufe der vergangenen Jahre schrittweise weiterentwickelt wurden.

Die eServices sind unter www.arbeitsagentur.de/eservices erreichbar.

Informationen zur Nutzung der kostenlosen Kunden-App BA-mobil sind unter www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/app-ba-mobil oder in den App-Stores von Android und Apple zu finden. Kunden können sich wie bisher unter 0800/4555500 telefonisch oder postalisch an ihre Agentur für Arbeit wenden. Persönliche Vorsprachen sind ebenso nach (Online-)Terminvereinbarung möglich.

Juli-Termine der Agentur für Arbeit

Veranstaltungen im BiZ:

Donnerstag, 17. Juli, 9 Uhr „Berufliche Veränderungen wagen“

Donnerstag, 24. Juli, 10 Uhr „Bewerbungsmappencheck für Ausbildungszsuchende“

Online-Vorträge:

Donnerstag, 26. Juni, 17 Uhr „Zu krank für Ihren Job? Ihre beruflichen Alternativen“

Montag, 30. Juni, 10 Uhr „Die Bewerbung - Was ist wichtig?“

Donnerstag, 3. Juli, 17 Uhr „Fördermöglichkeiten für Ihre berufliche Entwicklung“

Offene Sprechstunden ohne Voranmeldung:

Montag, 14. Juli, 14 Uhr „Beruflicher Erfolg für Migrantinnen und Menschen mit Betreuungsaufgaben“

Donnerstag, 17. Juli, 14 Uhr „Berufliche Veränderungen und Neuorientierung“

Informationen unter www.arbeitsagentur.de/aschaffenburg

Besucheradresse:

Agentur für Arbeit Aschaffenburg, Memeler Straße 15, 63739 Aschaffenburg

Zweijährige Berufsausbildung an der Berufsfachschule Obernburg a. Main

„Staatlich geprüfte kaufmännische Assistenten E-Business-Management“
Die Berufsfachschule Obernburg bildet seit über 30 Jahren junge Menschen zu staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten aus.

Interessierte können sich für das Schuljahr 2025/2026 an der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten des Landkreises Miltenberg, Berufsschulstr. 10, 63785 Obernburg oder per E-Mail an info@bs-mil-obb.de bewerben. Darüber hinaus bietet die Berufsfachschule Obernburg auch persönliche Beratungen und Schnuppertage an.

Weitere Informationen und ein Imagefilm der BFS Obernburg sind unter www.bs-mil-obb.de zu finden.

VdK Ortsverband Mudau

Grillnachmittag

Liebe VdK Familie es ist mal wieder soweit!

Hiermit laden wir alle Mitglieder mit Partner zu unserem **Grillnachmittag auf dem Dorfplatz in Steinbach (bei der ehemaligen Schule) ein.**

Bei unpassender Witterung steht eine Räumlichkeit bereit.

Den Termin **Freitag, den 11. Juli 2025, 16.00 Uhr** bitte vormerken.

Wir bieten Grillspezialitäten vom Schwenkgrill zubereitet auf dem Rebenholzfeuer.

Auch Getränke sind bereitgestellt. Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein bei netten Gesprächen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bis bald die Vorstandschaft

Grünkernfest im Odenwälder Freilandmuseum

Am Sonntag, den 13. Juli im Odenwälder Freilandmuseum findet das traditionelle Grünkernfest mit Grünkernernte und Darrvorgang statt. Um 10.30 Uhr besteht die Möglichkeit bei einer Kräuterführung mitzugehen. Auf der Wiese vor der Dreschhalle stehen alte Kinderspiele für kleine Museumsbesucher bereit. Das Museum ist an diesem Tag von 10-18 Uhr geöffnet, die Grünkerndarre wird um die Mittagszeit in Betrieb genommen.

Am Sonntag, den 20. Juli ist Washtag im Odenwälder Freilandmuseum. Ab 12.00 Uhr können Besucher selbst Hand anlegen und herausfinden welche anstrengende Arbeit das Wäschewaschen ohne moderne Hilfsmittel war. Weitere Informationen unter www.freilandmuseum.com

schneider

NOTDIENST

Abfluss- und Kanalreinigung
TV-Kanalkamera • Zisternenreinigung
Verleih von Toilettenwagen

Frankenring 109 • 63920 Großeheubach • Inh. Christian Schneider
info@sanitaerschneider.de • ☎ 0 93 71 - 40 65 66



Kennen Sie den Wert Ihrer Immobilie?
Finden Sie es gleich heraus! Wir unterstützen Sie dabei.

Jetzt
kostenlos
bewerten
lassen!

Scannen Sie einfach
den QR-Code oder
kontaktieren Sie uns
per Telefon oder Mail!



Volksbank Immobilien
Ein Unternehmen der

 **Raiffeisen-Volksbank
Miltenberg**

093 71 504 3280 | immobilien@voba-online.de | www.volksbank-immobilien.online



Brümat
Küchen-Manufaktur

Brümat GmbH
63928 Eichenbühl
Tel.: 09371/94994-0
info@bruemat.de
www.bruemat.de



Die Lebens-Küche

Veranstaltungen Amorbach

Die **Fürstliche Abteikirche in Amorbach** ist für Besichtigungen geöffnet. Zum Eintritt in die Kirche wird ein Erhaltungsbeitrag von 3,00 Euro pro Person für touristische Besuche erhoben.

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wir bitten um Verständnis, dass die Kirche nicht besichtigt werden kann, während Gottesdienste stattfinden.

Führung durch die Fürstliche Abtei Amorbach

Erleben Sie die ganze Pracht der Fürstlichen Abtei während einer Abteiführung. Bestaunen Sie die prunkvolle Abteikirche, bewundern Sie den Grünen Saal und die Bibliothek. Treffpunkt: Gästeinformation Bayerischer Odenwald, Schlossplatz 1, Amorbach

Dauer: ca. 60 Min. Preis: 7,- € pro Person (unter 18 Jahren freier Eintritt)

Öffentliche Abteiführungen finden zu folgenden Zeiten statt:

Montag-Freitag: 15.00 Uhr / Samstag und Feiertag: 11.00 Uhr + 15:00 Uhr

Sonntag: 11.00 Uhr

Entdecken Sie die Region!

Die historischen Kleinode im bayerischen Odenwald lassen sich am besten im Rahmen von Führungen erkunden. Gut ausgebildete GästeführerInnen bringen Ihnen Geschichte und Geschichten aus längst vergangenen Zeiten nahe. Bei einer Führung öffnen sich Ihnen Türen und Sie erhalten einen neuen Blick auf Dinge, die sonst im Verborgenen liegen.

Touren, Aktivitäten und Sehenswürdigkeiten online buchen:

<https://www.bayerischer-odenwald.de/sehen-erleben/tickets-gutscheine>

Wie wäre es mit einem Gutschein für die Familie, Freunde und Bekannte?

Eine Stadt-, Abtei- oder Themenführung, ob allein, in der Gruppe oder mit der Familie ist immer ein schönes Erlebnis.

Donnerstag, 03.07.2025 09.00 bis 13.00 Uhr, **Wochenmarkt** Marktplatz Amorbach

Freitag, 04.07.2025 19.00 bis 23.00 Uhr, **Krims und Krams im Kerzenschein**
Löhrstraße Amorbach

Samstag, 05.07.2025 14.00 Uhr, **Altstadtrundgang durch Amorbach**

Gehen Sie mit uns auf eine Zeitreise der Architektur in der malerischen Altstadt Amorbachs. Treffpunkt: Gästeinformation Bayerischer Odenwald, Schlossplatz 1, Amorbach

Dauer: ca. 75 Min., Preis: 7,- € pro Person

Sonntag, 06.07.2025 11.00 bis 17.00 Uhr, **Templerhaus für Amorbacher**

Sonntag, 06.07.2025 15.00 Uhr, **Führung Burg Wildenburg**

Mitten im Wald hinter Kirchzell befindet sich mit der Burg Wildenburg eine der imposantesten Burganlagen aus der Staufezeit. Treffpunkt: Direkt an der Burg Wildenburg
Dauer: ca. 60 Min., Preis: 6,- € pro Person

Sonntag, 06.07.2025 15.00 Uhr, **Öffentliche Kirchenführung mit Orgelvorspiel Abteikirche Amorbach**

Entdecken Sie die Pracht der barocken Klosterkirche Amorbach. Lauschen Sie der faszinierenden Geschichte, bewundern Sie die architektonischen Raffinessen und die kunstvolle Ausgestaltung des Innenraums. Als krönenden Abschluss erwartet Sie ein 20-minütiges Konzert, bei dem unsere Organist/innen die berühmte Amorbacher Stumm-Orgel zum Erklängen bringen. Lassen Sie sich von der Klangfülle dieses einzigartigen Instruments verzaubern! Treffpunkt: Gästeinformation Bayerischer Odenwald, Schlossplatz 1, Amorbach, Dauer: ca. 60 Min., Preis: 15,- € pro Person

Donnerstag, 10.07.2025 09.00 bis 13.00 Uhr, **Wochenmarkt** Marktplatz Amorbach

Samstag, 12.07.2025 14.00 Uhr, **Altstadtrundgang durch Amorbach**

Gehen Sie mit uns auf eine Zeitreise der Architektur in der malerischen Altstadt Amorbachs. Treffpunkt: Gästeinformation Bayerischer Odenwald, Schlossplatz 1, Amorbach, Dauer: ca. 75 Min., Preis: 7,- € pro Person

Samstag, 12.07.2025 19.30 Uhr, **Saitenklänge an einem Sommerabend mit La Finesse und Stefan Eichner**

Zehntscheuer Amorbach, Kellereigasse 12

Samstag, 12.07.2025 20.00 Uhr, **Schwimmbadfest mit Bill and the Präticants**
Freibad Amorbach, Dr.-Freundt-Straße

Samstag, 12.07.2025 ab 10.00 Uhr, **Schwimmbadfest**
Freibad Amorbach, Dr.-Freundt-Straße

Sonntag, 13.07.2025 15.00 Uhr, **Mühlenrundgang**

Auf diesem ca. 3 km langen Rundgang erleben Sie noch einmal die Zeit als sich in Amorbach und dem nahen Umland noch insgesamt neun Mühlenräder drehten. Treffpunkt: Gästeinformation Bayerischer Odenwald, Schlossplatz 1, Amorbach, Dauer: ca. 120 Min., Preis: 8,- € pro Person

Sonntag, 13.07.2025 15.00 Uhr, **Öffentliche Kirchenführung mit Orgelvorspiel Abteikirche Amorbach**

Entdecken Sie die Pracht der barocken Klosterkirche Amorbach. Lauschen Sie der faszinierenden Geschichte, bewundern Sie die architektonischen Raffinessen und die kunstvolle Ausgestaltung des Innenraums. Als krönenden Abschluss erwartet Sie ein 20-minütiges Konzert, bei dem unsere Organist/innen die berühmte Amorbacher Stumm-Orgel zum Erklängen bringen. Lassen Sie sich von der Klangfülle dieses einzigartigen Instruments verzaubern! Treffpunkt: Gästeinformation Bayerischer Odenwald, Schlossplatz 1, Amorbach, Dauer: ca. 60 Min., Preis: 15,- € pro Person

Sonntag, 13.07.2025 15.00 Uhr, **Jour fixe, adorno 2**
Schmiedgasse 14, Amorbach

Veranstaltungen Kirchzell

Unser **Waldmuseum „Watterbacher Haus“** in Preunschen ist von Oktober bis März samstags und sonntags von 12.00 - 16.00 Uhr geöffnet, von April bis September samstags und sonntags von 11.00 - 17.00 Uhr geöffnet, außerhalb der Öffnungszeiten und zu Führungsanfragen wenden Sie sich bitte an die Gästeinformation Bayerischer Odenwald in Amorbach, Tel.: 09373/200574.

Freitag, 04.07.2025	Theater im Pfarrheim
Freitag, 04. – Sonntag, 06.07.2025	Fest 100 Jahre, SV Kirchzell , Schützenverein Kirchzell
Montag, 07. – Freitag, 11.07.2025	Turnierwoche Ortsmeisterschaft, Tennisclub , Tennisplatz
Samstag, 12.07.2025 Samstag, 12.07.2025	AH Gotthardspokal, FC Kickers , Sportplatz in Kirchzell 9.00 Uhr Übung, FFW Kirchzell
Vorschau	
Freitag, 18.07.2025	Kickersabend, FC Kickers , Kickersheim
Sonntag, 20.07.2025	Sommerfest, TVK, Parkplatz Turnhalle
Dienstag, 22.07.2025	19.00 Uhr Übung, FFW Kirchzell
Sonntag, 27.07.2025	Kirchenpatrozinium St. Anna , Breitenbuch

Veranstaltungen Schneeberg

Samstag und Sonntag, 05.07.2025 - 06.07.2025	Musikfest, Musikverein Schneeberg , Dorfwiesenhaus
Sonntag, 06.07.2025	Mariä Heimsuchung - Kirchenpatrozinium, Pfarrgemeinde , Kirche Hambrunn
Samstag und Sonntag, 12.07. - 13.07.	Vereinsinternes Fest, FK „Fuß-Pils“ , Reitplatz
Vorschau:	
Mittwoch, 23.07.2025	17.00 Uhr, VdK-Treff, VdK Ortsverband Schneeberg , Wirtshaus am Sportplatz

Veranstaltungen Weilbach

Montag, 07.07.2025	Vereinsstammtisch , Feuerwehrhaus Weilbach
Freitag, 11.07.2025 – Sonntag 13.07.2025	Sportfest , TSV Weckbach
Vorschau	
18.07.2025	Sommerfest , Bayern-Fanclub
20.07./21.07.2025	Hähnchenfest , Geflügelzuchtverein, Geflügelzuchtanlage

JUST CYCLES www.just-cycles.de

Am Bahnhof 2
Amorbach

09373-203555
info@just-cycles.de
@just_cycles_

Unsere Marken:

RIESE & MÖLLER KALKHOFF
TREK WOOM SANTA CRUZ
FOCUS 2 ELECTRA GIANT
LIV SCOTT

Fachgerecht.
Kundenorientiert.
pünktlich.

MEISTERBETRIEB
für hochwertige
Fahrräder
und Zubehör

**JETZT
UNSERE
APP...**

hansenwerbung.de

Dein **AMTSBLATT**
NACHRICHTEN AUS DER REGION

... über unsere Website
kostenlos downloaden!

SCAN ME

Ambulanter Pflegedienst
Löwenzahn

**Sie benötigen Unterstützung
bei der täglichen
Körperpflege?**

Oder bei ärztlich verordneten Tätigkeiten?
Dann rufen Sie uns an. Wir stehen Ihnen zur Seite.

Ambulanter Pflegedienst Löwenzahn GmbH
69427 Mudau • Schloßbauer Straße 1
Tel.: 06284-9285160
www.pflegedienstloewenzahn.de

Jeder kann helfen!

Mitgliedergewinnung – Mitgliederbetreuung – Mitgliederbegeisterung

Komm mach mit! Deine Feuerwehr

LFV Bayern e.V.



Hallo Handwerker!

Wir fertigen Briefbogen, Lieferscheine, Tageszettel, Terminzettel, Visitenkarten, Durchschreibesätze, Blöcke u.v.m.

Perforation, Durchschlag, partieller Lack – kein Problem für uns. **Fragen Sie Ihr Druckprodukt noch heute unverbindlich an!**



Ostring 9a | 63762 Großostheim
Tel. 09371 66807-0 | www.dauphin-druck.de



BERK Immobilien


SIE HABEN EINE IMMOBILIE GEERBT ODER SIND TEIL EINER ERBENGEMEINSCHAFT ?


Nicht immer ist sich der Erbe oder die Erbengemeinschaft darüber einig, wie mit dem übertragenen Haus oder der Eigentumswohnung verfahren werden soll.


IHR HAUS IST ZU GROSS ODER ZU PFLÜGEINTENSIV UND SIE MÖCHTEN IHRE ZEIT LIEBER MIT SCHÖNEN DINGEN VERBRINGEN?

An dieser Stelle haben Sie vielleicht schon über den Hausverkauf nachgedacht und sich vorgestellt, in einem weniger zeit- und pflegeintensivem Objekt zu wohnen!

Wie auch immer Ihre persönlichen Umstände aussehen mögen, lassen Sie die Grundlage für Ihre Entscheidung eine fundierte Wertermittlung sein.

 Hauptstraße 97, Miltenberg

 info@berk-online.de

 09371 66813-20



**IHR LOKALER EXPORTE IN MILTENBERG
FÜR DEN IMMOBILIENVERKAUF**

www.berk-online.de

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Amorbach trauert um sein passives Mitglied

Herrn Michael Speth

Für seine Tätigkeit in unserer Wehr sind wir ihm zu Dank verpflichtet.
Wir werden Dir ein ehrendes Gedenken bewahren.

Das Kommando Die Vorstandschaft



Die FG Schneeberger Krabbe trauert um
sein Ehrenmitglied und Eiferrat



Adolf Hörst

Im Januar 1960 trat Adolf oder besser gesagt „Döfifle“ in unseren Verein ein.
Im Jahr 1965 wurde Adolf zum Eiferrat berufen und war bis zuletzt als Eiferrat aktiv.

Er war seither mit seinem Engagement und seiner Liebe zur Faschelnacht für uns und unseren Verein eine echte und unvergessliche Bereicherung. Adolf verstand es nicht nur zu feiern und unseren Verein nach außen zu vertreten. Egal ob beim Wagenbau oder den verschiedensten Festen, Adolf war immer ein fleißiger Helfer und bestrebt, dass alles sauber und ordentlich war.

Er war nicht nur Eiferrat, sondern von 1987 bis 2003 auch in der Vorstandschaft als Beisitzer tätig. Adolf war ein offener und herzlicher Mensch und so unterstützte er auch jede Generation, die bei der FG in Verantwortung standen und stehen.

Verdient und voller Stolz erhielt Adolf mehrere Vereinsehrungen und wurde im Jahr 2000 zum Ehrenmitglied ernannt. Auch die Narrenringorden in Silber und Gold hatte er inne.

Im November 2024 bekam er die höchste Vereinsehrung in Gold mit Brillant für seine über 55-jährige aktive Mitgliedschaft. Auf diese Auszeichnung war Adolf sichtlich stolz, denn er trug Sie immer wieder an seinem Hemd unter der Weste und zeigte Sie jedem seiner Besucher im Altenheim.

Ein letztes dreifach „Krabbe Heil“ von der Vorstandschaft, dem Eiferrat und allen Vereinsmitgliedern der

FG Schneeberger Krabbe e.V.



Kirchliche Nachrichten

aus den Pfarreien Amorbach,
Schneeberg und Weilbach

GOTTESDIENSTORDNUNG

vom 01.07. - 20.07.2025

Dienstag 01.07.

Kirchzell 14:00 **Firmung** (Weihbischof em. Ulrich Boom)

Mittwoch 02.07.

Kreisaltenheim 10:00 **Messfeier** (PV Arul)

Donnerstag 03.07.

Amorbach 8:30 **Frauengottesdienst** (PV Arul)

Freitag 04.07.

Weilbach 8:30 **Messfeier zum Herz-Jesu-Freitag** f. Emil u. Rita Rüdel;
anschl. Krankenkommunion (PV Arul)

Samstag 05.07.

Schneeberg 18:30 **Vorabendmesse** f. Agnes Häfner u. verst. Ang. d. Fam. Häfner,
Geyer u. Niesner (PV Arul)

Sonntag 06.07. Kiliani-Sonntag

Boxbrunn 8:30 **Messfeier zu Ehren d. hl. Ulrich** f. d. Gemeinde (Gewitterfeiertag) /
f. Waltraud u. Otmar Scholl (Pfr. Wöber)

Weilbach 8:30 **Messfeier** f. Kurt u. Rosa Quasniczka u. verst. Ang. / f. Edelbert
Deuchert / f. Johann Neubauer, Maria Wurzinger u. Theresia
Popp (PV Arul)

Amorbach 10:00 **Messfeier** f. d. Verst. d. Fam. Hubert u. Berberich u. alle Ang.
(PV Arul)

Hambrunn 10:00 **Messfeier zum Fest Mariä Heimsuchung (Patrozinium)**
f. d. Pfarrgemeinden / z. Ehren d. Muttergottes / f. Alexandra
Bittel / f. Josef Trunk ((3. SGD) (Pfr. Wöber)

Montag 07.07.

Schneeberg 18:30 **Messfeier** f. Gerd-Peter Gräber (2. SGD) (PV Arul)

Dienstag 08.07.

Weilbach 18:00 **Rosenkranz**

Weilbach 18:30 **Messfeier** f. Monika Harris / f. Gerda u. Fritz Eck (PV Arul)

Mittwoch 09.07.

Kreisaltenheim 10:00 **Messfeier** f. Hildegard Baier u. Irma Link (PV Arul)

Donnerstag 10.07.

Amorbach 8:30 **Frauengottesdienst** (PV Arul)

Weilbach 14.00 **Seniorenachmittag in der Geflügelzuchtanlage**

Freitag 11.07.

Schneeberg	10:00	Krankenkommunion <i>(PV Arul)</i>
Amorbach	17:00	„FrauRaum“- offener Treff für Frauen im Pfarrheim (Frauenbund)

Samstag 12.07.

Weilbach	14:00	Trauung: Rebecca Hornich - Timo Miltenberger <i>(Dekan Prokschi)</i>
Weilbach	18:30	Vorabendmesse f. Elfriede u. Willi Link / f. Rudolf Breunig / f. Erika Woitek (v. Seniorenkreis) / f. Elke Hassel <i>(PV Arul)</i>

Sonntag 13.07. 15. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Weckbach	8:30	Messfeier f. d. leb. u. verst. Ang. d. Fam. Edgar und Hedwig Förtig, Franziska Neuberger / f. Franz Dreliczek u. Ang. <i>(PV Arul)</i>
Amorbach	10:00	Ökumenischer Gottesdienst z. Schwimmbadfest <i>(J. Buchhold)</i>
Schneeberg	10:00	Messfeier f. d. Verst. d. Fam. Weingärtner u. Trunk <i>(PV Arul)</i>
Schneeberg	13:00	Gehen d. Meditationswegs (Gemeindeteam u. Kolping)
Weilbach	14:00	Tauffeier: Jule Mairon <i>(PV Arul)</i>

Montag 14.07.

Schneeberg	18:30	Messfeier zur Muttergottes v. d. immerwährenden Hilfe <i>(PV Arul)</i>
------------	-------	--

Dienstag 15.07.

Weilbach	18:00	Rosenkranz
Weilbach	18:30	Messfeier f. Albrecht Dumbacher / f. Giuseppe Amenta <i>(PV Arul)</i>

Mittwoch 16.07.

Kreisaltenheim	10:00	Messfeier <i>(PV Arul)</i>
Amorbach	16:30	Sommerfest der Senioren im Garten des evangelischen Gemeindezentrums

Donnerstag 17.07.

Amorbach	8:30	Frauengottesdienst <i>(PV Arul)</i>
Schneeberg	18:30	Eucharistische Anbetung <i>(E. Kuhn)</i>
Schneeberg	20:00	Bibel-Teilen (Kolpingraum)

Freitag 18.07.

Hambrunn	18:30	Messfeier zu Ehren d. hl. Maria Magdalena f. d. Gemeinde <i>(PV Arul)</i>
----------	-------	---

Samstag 19.07.

Amorbach	18:30	Vorabendmesse <i>(Pfr. Wöber)</i>
----------	-------	---

Sonntag 20.07. 16. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Schneeberg	8:30	Messfeier nach Meinung <i>(Pfr. Wöber)</i>
Neudorf	10:00	Messfeier zu Ehren d. hl. Anna (Patrozinium) f. d. Gemeinde / f. Erika Bleifuß <i>(PV Arul)</i>
Weilbach	10:00	Messfeier f. d. Pfarrgemeinden / f. Erika u. Josef Hennig <i>(Pfr. Wöber)</i>

Neues aus den Pfarrbüros

Pfr. Wöber befindet sich vom **23.06. bis 18.07.2025** in **Urlaub**.
Das Pfarrbüro in **Weilbach** ist vom **14. - 18.07.2025 geschlossen**.

Annahmeschluss für das Amtsblatt KW 31/2025 - Dienstag, 15.07.2025.
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nach diesem Termin keine Messbestellungen/Berichte für diesen Zeitraum angenommen werden können.



Bürozeiten für Amorbach und Schneeberg

Di. 9:00 - 12:00 Uhr und 17:00 - 18:30 Uhr und Do. 9:00 - 12:00 Uhr
Pfarramt Amorbach, Kirchplatz 3, 63916 Amorbach
Pfarrsekretärin: Angelika Klingenmeier,
Tel: 09373/1359
E-Mail: pfarrei.amorbach@bistum-wuerzburg.de

Bürozeiten in Weilbach

Di. 9:00 - 11:00 Uhr und Do. 9:00 - 11:00 Uhr und 16:00 - 17:00 Uhr
Pfarramt Weilbach, Hauptstr. 64, 63937 Weilbach
Pfarrsekretärin: Martina Fertig,
Tel: 09373/1316
E-Mail: pfarrei.weilbach@bistum-wuerzburg.de

Pfarrer Christian Wöber, Amorbach

Tel: 09373/206960-1
E-Mail: christian.woeber@bistum-wuerzburg.de
Sprechstunde: Di. 17.30 - 18:15 Uhr (Pfarrhaus Amorbach)

Pfarrvikar Arul Raja Francis, Schneeberg

Tel: 09373/5939155
E-Mail: arulraja.francis@bistum-wuerzburg.de
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Gemeindereferent Jörg Buchhold, Amorbach

Tel: 09373/206960-3
E-Mail: joerg.buchhold@bistum-wuerzburg.de
zuständig für den gesamten Pastoralen Raum Amorbach

**In Notfällen (z. B. Todesfall) ist ein Seelsorger erreichbar unter der
Notfallnummer: 0176/42059009**

Ökumenischer Seniorenkreis Amorbach

*Einladung zum
Sommerfest!*

Das ökumenische Seniorenteam lädt herzlich ein zum **Sommerfest am 16. Juli um 16:30 Uhr im Garten des evangelischen Gemeindezentrums.**

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen und ein paar schöne Stunden bei Sonnenschein und Fröhlichkeit.

Bitte melden Sie sich an bei Frau Maria Herrmann Telefonnummer 09373/8687 und teilen Sie ihr mit wenn sie gefahren werden möchten.



Die Sonne scheint auch hinter den Wolken.

Karl Friedrich Wilhelm Wander

Kennen Sie Ihr Herzinfarkt-Risiko?



Rund 300.000 Menschen erleiden in
Deutschland jedes Jahr einen Herzinfarkt.
Finden Sie heraus, ob Sie gefährdet sind.

Jetzt den Test machen:
www.herzstiftung.de/risiko

Gemeinsam begleiten
wir Sie mit Ruhe,
Respekt und
Herzenswärme
in der Zeit
des Abschiedes.



Iris, Klaus und Hannes Galm

Abschied
&
Bestattungen

Kirchzell · Kindergartenstraße 1
Tel. 09373 - 4302

PRIVATANZEIGEN

in Ihrem Amtsblatt



Trauerfall Hochzeit
Geburtstag Geburt

Moderne Familien-Anzeigen
zu diversen Anlässen
finden Sie ganz einfach unter

[www.hansenwerbung.de/
privatanzeigen.html](http://www.hansenwerbung.de/privatanzeigen.html)

HANSEN | WERBUNG.
AGENTUR MARKETING MEDIEN

Auch in
FARBE

Fliederweg 6 · 63920 Großheubach · Tel. 0 93 71 / 44 07 · mail@hansenwerbung.de

Kirchliche Nachrichten

Evang.- Luth. Kirchengemeinde Amorbach
mit Kirchzell, Schneeberg und Weilbach



Gottesdienste und Termine

- | | | |
|----|------------------|---|
| So | 06.07. 11.00 Uhr | Gottesdienst in der Abteikirche in Amorbach |
| Mo | 07.07. 18.30 Uhr | Chorproben im evangelischen Gemeindezentrum |
| Mi | 09.07. 19.00 Uhr | Bibelabend im evangelischen Gemeindezentrum |
| So | 13.07. 10.00 Uhr | ökumenischer Gottesdienst im Freibad in Amorbach |
| Mo | 14.07. 18.30 Uhr | Chorproben im evangelischen Gemeindezentrum |



Das ökumenische Seniorenteam lädt herzlich ein zum Sommerfest am 16. Juli um 16:30 Uhr im Garten des evangelischen Gemeindezentrums

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen und ein paar schöne Stunden bei Sonnenschein und Fröhlichkeit. Bitte melden Sie sich an bei Frau Maria Herrmann Telefonnummer 09373/8687 und teilen Sie ihr mit, wenn sie gefahren werden möchten.



Eine Stunde Zeit
Die Nachbarschaftshilfe

Wir suchen ehrenamtliche Mitarbeiter - sprechen Sie uns gerne an!

Kirchzell
09373 / 206 95 57

Schneeberg
09373 / 200 09 52

Amorbach
09373 / 200 98 35

Weilbach
09373 / 203 12 76



Wessobrunner

Stuck-

Paul Gerhards

Lieder

**Abendmahlsgottesdienst am So., 20. Juli
um 11.00 Uhr in der Abteikirche mit
Pfarrerin Marie Sunder-Plassmann**

Dekan Rudi Rupp, Mail: rudi.rupp@elkb.de, Tel.: 0175 1154643

Evangelisches Lutherisches Pfarramt: Nelli Baumann, Schloßplatz 2, 63916 Amorbach, Tel.: 09373/1287

Anrufbeantworter, Mail: pfarramt.amorbach@elkb.de, Öffnungszeiten des Pfarramtes: Di 9-11 Uhr

Do 9-11 Uhr www.amorbach-evangelisch.de, Spenden auf: **DE20 7955 0000 0620 3001 03**



Kirchliche Nachrichten

Pfarreiengemeinschaft Kirchzell

GOTTESDIENSTORDNUNG

01.07. bis 15.07.2025

Dienstag 01.07.

Kirchzell	14:00	Messfeier mit Firmung durch Weihbischof em. Ulrich Boom für die Firmlinge der PG „Kirchzell“ und „Um den Gotthard“
Kleinheubach	17:00	Messfeier mit Firmung durch Weihbischof em. Ulrich Boom für die Firmlinge der PG „Am Engelberg“
Buch	18:30	Messfeier

Donnerstag 03.07.

Breitenbuch	18:30	Messfeier
-------------	-------	------------------

Freitag 04.07.

Kirchzell	08:30	Messfeier , anschl. Kirchenkaffee im Pfarrheim
-----------	-------	---

Samstag 05.07.

Breitenbuch	14:00	Tauffeier
Watterbach	18:30	Vorabendmesse

Sonntag 06.07. Kilians-Sonntag

Preunschen	08:30	Messfeier
Kirchzell	10:00	Messfeier
Buch	11:00	Tauffeier

Dienstag 08.07.

Ottorfzell	18:30	Messfeier
------------	-------	------------------

Donnerstag 10.07.

Watterbach	18:30	Messfeier
------------	-------	------------------

Freitag 11.07.

Kirchzell	08:30	Messfeier
-----------	-------	------------------

Sonntag 13.07.

Preunschen	11:00	Tauffeier
Kirchzell	16:00	Messfeier zur Verabschiedung von Pfarrer Michael Prokschi, anschl. Abschiedsfeier im Pfarrhof

Bitte vormerken**Feier der Firmung mit Weihbischof em. Ulrich Boom**

am Dienstag, 01.07.2025 um 14:00 Uhr in Kirchzell für die Firmlinge der PG „Kirchzell“ und „Um den Gotthard“, um 17:00 Uhr in Kleinheubach für die Firmlinge der PG „Am Engelberg“

Theater im Pfarrheim

„**Testament mit Wartezeit**“ - Lustspiel in zwei Akten von Walter G. Pfaus (bearbeitet von Klemens Proksch)

am Donnerstag, 03.07.2025

am Freitag, 04.07.2025

jeweils um 19:30 Uhr

Kirchenkaffee

am Freitag, 04.07.2025 nach der Messfeier im Pfarrheim

Verabschiedung Pfarrer Prokschi

am Sonntag, 13.08.2025

Seniorenkreis

am Dienstag, 15.07.2025 um 15:00 Uhr Grillen im Pfarrhof

Wir laden ein zur Verabschiedung unseres Pfarrers Michael Prokschi

Der Gottesdienst findet **am Sonntag, 13. Juli 2025 um 16:00 Uhr in der Pfarrkirche Kirchzell** statt.

Im Anschluss daran sind **alle** zur Abschiedsfeier in den Pfarrhof eingeladen.

Dort besteht die Möglichkeit, sich persönlich von Pfarrer Prokschi zu verabschieden und einander bei Speisen und Getränken zu begegnen.

Bärbel Grimm
(f. d. Pfarrgemeinderat)

Ilse Schwarz
(f. d. Kirchenverwaltungen)

Das nächste Amtsblatt erscheint am 15.07.2025

Annahmeschluss

BAYERISCHER
ODENWALD
Amts- und Mitteilungsblatt

Dienstag, 08. Juli 2025, 12.00 Uhr

Bitte senden Sie Ihre **Werbeanzeigen**

an HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).

Privatanzeigen können Sie über unsere Homepage www.hansenwerbung.de aufgeben.

Textveröffentlichungen geben Sie bitte in unser Redaktionssystem ein.

Sie haben noch keinen Zugang zum Redaktionssystem?

Schreiben Sie uns unter redaktionssystem@hansenwerbung.de.

Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.

NOTDIENSTE

Notdienst der Apotheken

Notdienst-Hotline 0800 00 22 8 33

Ermitteln Sie per Telefon die Bereitschaftsapotheken unter der kostenlosen Rufnummer **0800 00 22 8 33** aus dem deutschen Festnetz oder per Kurzwahl **22 8 33** von jedem Handy (69 Cent/Min). Bitte geben Sie Ihren Standort an, der Dienst ermittelt die nächstgelegenen, geöffneten Notdienst-Apotheken.
Schneller geht es im Internet unter www.aponet.de

Ärztlicher Notdienst

Notfalldienst Fr ab 13 Uhr bis Mo 8 Uhr und Mi 13 Uhr bis Do 8 Uhr

Informationen zum ärztlichen Notdienst erfahren Sie auf dem Anrufbeantworter Ihres Hausarztes. Dort wird der diensthabende Notdienst bekannt gegeben.

Oder fragen Sie beim **ärztlichen Bereitschaftsdienst Tel. 116 117** nach.

Für **lebensbedrohliche Fälle** (Feuerwehr und Rettungsdienst) weiterhin die **112** wählen. Die Rettungsleitstelle gibt auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt.

Gift-Notruf München Tel. 089-19240

Zahnärztlicher Notdienst

Ab sofort finden Sie den aktuellen Notdienst auf unserer Homepage www.notdienst-zahn.de – **Presse** – immer für die kommenden 6 Wochen im Voraus.

Notfalldienstzeiten: von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr Anwesenheit in der Praxis, in der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Servicenummern

Stromversorgung Bayernwerk: **Störungsnummer Strom: Tel. 09 41 / 28 00 33 66**

Gasversorgung Unterfranken GmbH: **Störungsnummer: Tel. 0941 / 28 00 33 55**

Landratsamt Miltenberg: **Tel. 0 93 71 / 5 01-0, Fax 5 01-2 70, buergerservice@lra-mil.de**

Service-Center Bayerisches Rotes Kreuz: **Tel. 0 93 71 / 97 22 22**

Notruf Polizei: **110**

Örtliche Wasserversorgung

Amorbach: **Tel. 0151-50 35 26 80** - Weilbach: **Tel. 0800 / 101 27 07**

Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg, Sprechzeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr, Mo und Di 14 - 16 Uhr.

Untere Wallstr. 24, Obernburg, im B-OBB / Bürgerhaus Obernburg,

Sprechzeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr und Mi 14 - 16 Uhr

Zentrale Telefonnummer: 09371 / 6694920

E-Mail: info@seniorenberatung-mil.de; www.seniorenberatung-mil.de

Der **ökumenische Hospizverein** im Landkreis Miltenberg e.V. bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an. Kontakt: 0176 - 34 51 20 60 - www.hospizverein-miltenberg.de

Dorfhelferinnenstation

Einsatzleitung: Maschinen- und Betriebshilfsring Untermain e.V.,

Ansprechpartnerin: Frau Gerlinde Kampfmann, Tel. 06024/1083

EUTB - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

EUTB Miltenberg, Brückenstraße 17, Eingang über die Von-Stein-Straße,

63897 Miltenberg, Tel: 09371/9493487

Ihre Ansprechpartner: Fr. Laumeister: diana.laumeister@awo-unterfranken.de

Fr. Jeffries: vanessa.jeffries@awo-unterfranken.de; Weitere Infos: www.teilhabeberatung.de

Mehr Energieeffizienz Zuhause

**Erst neue Fenster –
dann Heizung sanieren!**

Hennig
HAUS · FENSTER
www.hennig-haus.de

© hansenwerbung.de

JETZT bis zu
20%
FÖRDERUNG
sichern

JAHRE
100
HENNIG HAUS

Weitere
Infos:



SCAN
ME

Stammsitz und Ausstellung: Großheubach | Ausstellung: Aschaffenburg bei Möbel Kempf

Na gut,
ich geh ja
schon...

**Tschüss,
alte Heizung –
es war schön,
aber teuer!**

Warum an einer Heizung
festhalten, die mehr frisst
als sie gibt?

Mit einer Wärmepumpe sagst du steigenden
Energiekosten und fossilen Brennstoffen lebwohl –
und deinem Konto und der Umwelt hallo!

Jetzt
Beratungstermin
vereinbaren!

Jetzt wechseln –
mit staatlicher Förderung
und ganz ohne Trennungsschmerz!

Kleinheubach
rufprivat.de
09371-989840

DER GUTE
RUF privat
HEIZUNG · BAD · KLIMA · PV





JETZT
kreativ werden
und frei
gestalten!

Selecta flex FreeStyle flex

Individuelles Deckensegeldesign
für mehr Sicherheit und Wohlbefinden

OWA

owa.de